

Namensgenußrecht

Windpark Wesermündung



Ökologisch. Rentabel. Direkt.



Vorwort

Sehr geehrte Investorin, sehr geehrter Investor,

mit diesem Angebot stellen wir Ihnen ein innovatives, interessantes und zugleich mit den bestmöglichen Sicherheiten ausgestattetes neues Finanzierungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien vor.

Emittentin des Namensgenußrechts ist die Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG (Windpark Wesermündung). Die Kommanditanteile an dieser Gesellschaft werden zu zwei Dritteln von Herrn Michael Raschemann (geschäftsführender Gesellschafter der Energiequelle GmbH) sowie zu einem Drittel von Herrn Uwe Leonhardt (Vorstand der Umwelt Management AG) und Herrn Günther Conrad (Vorstand der Umwelt Management AG) gehalten. Herr Leonhardt ist in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Komplementärin der Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG verantwortlich für den Inhalt des Verkaufsprospekts. Die Angaben zu diesem Prospekt sind nach bestem Wissen und Gewissen mit der notwendigen Sorgfalt gemacht.

Der Windpark Wesermündung umfasst vier Enercon-Anlagen des Typs E70/E4 mit einer Nabenhöhe von 64 Metern, die bis zum Herbst 2005 errichtet und in Betrieb genommen werden. Das Investitionsvolumen beträgt insgesamt € 8.445.000,-. Rund € 5,7 Mio. werden über günstige ERP-Darlehen aufgebracht, € 2.000.000,- über die Emission von Namensgenußrechten. Die Gesellschafter der Emittentin sind von dem Projekt „Windpark Wesermündung“ überzeugt und zeigen hohes persönliches Engagement, indem sie sich mit einem Gesamtbetrag von € 700.000,- als Kommanditisten engagieren und sich verpflichtet haben, während der Laufzeit der Namensgenußrechte und einer etwaigen Nacherfüllungsfrist keine Entnahmen bis zum Jahr 2009 zu tätigen und darüber hinaus nur Entnahmen zu tätigen, wenn die prospektierte Liquiditätsplanung mindestens eingehalten wurde.

Die Energiequelle GmbH, Generalübernehmerin der Emittentin, hat sich zusätzlich engagiert, indem sie eine Ertragsgarantie dafür abgegeben hat, daß der in 2 unabhängigen Windgutachten prognostizierte Energieertrag windindexkorrigiert pro Anlage erreicht wird. Diese Garantie hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Sollte der prognostizierte Energieertrag in den ersten 2 Jahren unterschritten werden, verlängert sich die Garantie bis maximal 5 Jahre.

Sie, verehrter Zeichner, finanzieren somit ein ökologisch sinnvolles und rentables Projekt und verfügen über eine dreifache Sicherheit. Zur Bedienung der Namensgenußrechte stehen die Stromerlöse des Windparks zur Verfügung, die zusätzlich mit einer Ertragsgarantie untermauert sind sowie die Verpflichtung der drei Kommanditisten, die zu Gunsten des Genußkapitals auf Ausschüttungen verzichten und die Verzinsung des Genußkapitals im Verhältnis ihrer jeweiligen Kommanditeinlage bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 500.000,- garantiert haben.

Für Sie ist es jedoch insbesondere interessant zu wissen, wer hinter diesem Investment steht und welche positiven unternehmerischen Erfahrungen Grundlage für Ihre Investitionsentscheidungen sein sollen. Nach meinem Studium als Diplom-Kaufmann und einigen Jahren in unterschiedlichen Führungsfunktionen, bei denen im Anlagen- und Baubereich Projekte und Großprojekte durchgeführt wurden, habe ich im März 1998 die Umwelt Management AG gegründet. Als mittelständischer Unternehmer habe ich in der Gesamtkonzeption seit 1998 gemeinsam mit der Energiequelle GmbH einige Windparkfonds initiiert, davon auch einen Großteil gemeinsam mit der UmweltBank platziert, wie z. B. Drochtersen/Irxleben, Büttstedt und Trennewurth.

Herr Günther Conrad absolvierte ein Studium des Wirtschaftsingenieurwesens mit Schwerpunkt Maschinenbau in Hamburg. Er verfügt über Erfahrung im Aufbau und der

Verwaltung von Organisationen. Darüber hinaus konnte er technische Erfahrungen im Umgang und Betrieb mit Windkraftanlagen sammeln. Er war bei der UMaAG-Gruppe in verschiedenen Bereichen tätig und zuletzt Geschäftsführer der Management Treuhand Beratungsgesellschaft, bevor er im März des Jahres 2005 zum weiteren Vorstand der UMaAG berufen wurde. Er ist bei der UMaAG verantwortlich für bestehende Windparkprojekte.

Herr Michael Raschemann als Bauingenieur ist mir als verlässlicher Partner aus verschiedenen Projekten vertraut geworden. Daher haben wir Qualitätsstandards auf der Basis unserer Erfahrungen entwickelt, die ein höchstes Maß an Sicherheit gewähren.

Hiermit bietet sich Ihnen die Gelegenheit, in einem überschaubaren Rahmen mit dem soliden Anlagenhersteller Enercon und verantwortlichen Unternehmern ein solides Namensgenußrecht mit einer jährlichen Verzinsung von 6,25 % zu zeichnen.

Cuxhaven, den 16.09.2005
(Datum der Prospektaufstellung)

Ihr Uwe Leonhardt

(Geschäftsführer der Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH, Komplementärin der Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG)

P.S.:

Wenn Sie noch Fragen zum Namensgenußrecht haben, rufen Sie einfach die kompetenten und freundlichen Berater der UmweltBank an.

Info-Telefon: 0911 / 53 08-145.

Inhalt

Zusammenfassung: Das Namensgenußrecht im Überblick	4
Verkaufsprospektangaben	6
Jahresabschluss der Emittentin (Anlage 1)	16
Investitions- und Finanzierungsplan (Anlage 2)	18
Ergebnis- und Liquiditätsprognose (Anlage 3)	20
Gesellschaftervertrag (Anlage 4)	24
Genussrechtsbedingungen (Anlage 5)	31
Informationen zum Fernabsatzgesetz (Anlage 6)	33
Hinweise zur Zeichnung (Anlage 7)	34
Zeichnungsschein (Anlage 8)	35
Wertpapier-Analysebogen (Anlage 9)	36

Hinweis gemäß § 2 Abs. 2 VermVerkProspV

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG ist Emittentin des Prospekts und für dessen Inhalt verantwortlich. Sie erklärt, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben nach ihrem Wissen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Zusammenfassung:

Das Namensgenußrecht im Überblick

Emittentin Energiequelle Umwelt Management
EUM GmbH & Co. Sellstedt KG
Alter Weg 23, 27478 Cuxhaven

Die Emittentin wurde am 6. Juli 2000 unter der Bezeichnung Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Grüne Mühle KG gegründet und am 18. Dezember 2000 in das Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft hat umfirmiert und ist seit dem 21. April 2005 im Handelsregister des Amtsgerichts Langen unter HRA 1930 mit dem Namen Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen am Standort Sellstedt und die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie.

Komplementärin der Emittentin ist die Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Uwe Leonhardt. Die Komplementärin hält keine Einlage.

Die Kommanditisten der Emittentin sind Michael Raschemann, Uwe Leonhard und Günther Conrad. Die Hafteinlage der Gesellschaft beträgt € 1.400.000,- die Kommanditeinlage € 700.000,-.

Vermögensanlagentyp Namensgenußrecht

Emissionsvolumen € 2.000.000,-

Verwendung Das Namensgenußrechtskapital wird zweckgebunden für die Errichtung und die Inbetriebnahme von vier Windkraftanlagen vom Typ Enercon E70/E4 am Standort Sellstedt, Landkreis Cuxhaven, eingesetzt

Verzinsung/Ausschüttung/Laufzeit 6,25 % p.a. fest für die Laufzeit.
Die jährlichen Ausschüttungen sind an das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft auf der Basis des am 31.12. aufzustellenden vorläufigen handelsrechtlichen Jahresabschlusses unter Hinzurechnung der im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen und/oder an die Liquidität der Emittentin gekoppelt.

Die Ausschüttungen erfolgen jährlich jeweils am 31. Januar des Folgejahres.

Laufzeit rund 10 Jahre: vom 1. Dezember 2005 bis 31. Dezember 2015.

Verkaufspreis

Der Verkaufspreis wird erstmals am ersten Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und danach jeweils wöchentlich um 12 Uhr festgelegt. Die Feststellung des Verkaufskurses erfolgt auf Basis einer Anleihe des Bundeslandes Hessen (fällig im Januar 2016), zuzüglich eines Renditeaufschlags zwischen 200 Basispunkten (oder 2,00 %) und 350 Basispunkten (oder 3,50 %) p.a.

Der Verkaufskurs kann zwischen 90 % und 110 % (Höchstpreis) betragen und wird jeweils im Internet unter www.umweltbank.de veröffentlicht.

Für die emissionsbegleitende Bank fällt eine Verkaufsprovision von 1 % des Kurswertes an.

Sicherheiten

Die Initiatoren des Projekts haben als Gesellschafter 100 % des Eigenkapitals als Kommanditeinlage gezeichnet und sich verpflichtet, während der Laufzeit der Genußrechte und einer etwaigen Nacherfüllungsfrist keine Entnahmen auf die Kommanditeinlage bis zum Jahr 2009 zu tätigen und darüber hinaus nur Entnahmen zu tätigen, wenn die prospektierte Liquiditätsplanung mindestens eingehalten wurde.

Die Energiequelle GmbH, Generalübernehmerin der Emittentin, hat sich zusätzlich engagiert, indem sie eine Ertragsgarantie dafür abgegeben hat, daß der in 2 unabhängigen Windgutachten prognostizierte Energieertrag windindexkorrigiert pro Anlage erreicht wird. Diese Garantie hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Sollte der prognostizierte Energieertrag in den ersten 2 Jahren unterschritten werden, verlängert sich die Garantie bis maximal 5 Jahre.

Über eine Laufzeit von 15 Jahren ist mit der Firma Enercon GmbH ein Enercon-Partner-Konzept (EPK) abgeschlossen worden, das die Verfügbarkeit von 97 % pro Anlage über diesen Zeitraum gewährleistet und alle Reparaturen, Ersatzinvestitionen und Wartungskosten beinhaltet.

Die Kommanditisten haben sich gegenüber der Emittentin verpflichtet, diese für die Laufzeit des Genußrechts und einer etwaigen Nacherfüllungsfrist bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 500.000,- so auszustatten, dass diese jederzeit in der Lage ist, ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Genußrechtinhabern nachzukommen. Die Kommanditisten haften dabei nicht als Gesamtschuldner, sondern einzeln im Verhältnis ihrer jeweiligen Kommanditbeteiligung. Die Emittentin hat ihre Ansprüche aus dieser Garantie an die Namensgenußrechtinhaber abgetreten.

Übertragbarkeit

Die Namensgenußrechte sind mittels Abtretung über die UmweltBank als namensregisterführende Stelle übertragbar. Die UmweltBank führt täglich eine Kursermittlung durch.

Risikoprofil

Defensive Anlagestrategie, Ertragserwartung über Kapitalmarkt, Risikoklasse 2 auf einer Skala von 0 bis 5. Die Risiken der Vermögensanlage werden auf den nachfolgenden Seiten ausführlich dargestellt.

Zeichnungsfrist

Vom ersten Werktag nach Veröffentlichung des Prospektes bis 30. November 2005 (vorbehaltlich vorzeitiger Schließung bzw. Verlängerung).

Verkaufsprospektangaben

Angaben gemäß § 2, Absatz 2 VermVerkProspV (Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage einschließlich der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken)

Basisrisiken bei einer Vermögensanlage

Konjunkturrisiko

Wird die Konjunkturentwicklung durch den Anleger bei seiner Anlageentscheidung nicht oder nicht zutreffend eingeschätzt, so kann es zu Kursverlusten dadurch kommen, dass er die Anlage zu einem falschen Zeitpunkt tätigt oder die Papiere in einer ungünstigen Konjunkturphase hält.

Länderrisiko und Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit auf Grund fehlender Transferfähigkeit und -bereitschaft seines Sitzlandes seine Zins- und Tilgungsleistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht leisten kann. Ein solches Länderrisiko besteht hier nicht, da keine ausländischen Schuldner existieren.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquidität bei Kapitalanlagen versteht man die Möglichkeit für den Anleger, seine Vermögenswerte jederzeit zu marktgerechten Preisen zu verkaufen. Dies ist üblicherweise dann der Fall, wenn ein Anleger seine Wertpapiere verkaufen kann, ohne dass schon ein (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) durchschnittlich großer Verkaufsauftrag zu spürbaren Kursschwankungen führt und nur auf deutlich niedrigerem Kursniveau abgewickelt werden kann.

Psychologisches Marktrisiko

Auf die allgemeine Kursentwicklung an der Börse wirken sehr oft irrationale Faktoren

ein: Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen nicht nachteilig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus, kann aber auch andere Wertpapiere betreffen.

Inflationsrisiko (Kaufkraftisiko)

Infolge von Geldentwertung kann Anlegern ein Vermögensschaden entstehen. Die Inflation beeinflusst sowohl den Realwert des vorhandenen Vermögens, als auch den realen Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll.

Währungsrisiko

Ein Währungsrisiko besteht nicht, weil die Vermögensanlage auf EURO lautet.

Steuerliche Risiken

Da es für Privatanleger im Wesentlichen auf den Nettoertrag, d.h. den Ertrag nach Abzug der Steuer ankommt, ist es wichtig, sich bei der Entscheidung für eine Investition vorab über die steuerliche Behandlung der beabsichtigten Kapitalanlage genau zu informieren. Dennoch kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch zukünftige gesetzliche Änderungen die steuerliche Bewertung und damit auch der Nettoertrag negativ beeinflusst wird.

Spezielle Risiken dieses Namensgenußrechts

Ausschüttungsrisiko

Die jährliche Verzinsung des Namensgenußrechts ist an das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft auf der Basis des am 31.12. aufzustellenden vorläufigen handelsrechtlichen Jahresabschlusses unter Hinzurechnung der im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen und/oder an die Liquidität der Emittentin gekoppelt. Reicht dieses zur Zahlung der Ausschüttungen nicht aus, treten zunächst die vertraglich verpflichte-

ten Garanten in die Zahlungsverpflichtung ein. Diese zahlen im Verhältnis ihrer jeweiligen Kommanditbeteiligung die Ausschüttungen bis zu einem Gesamtbetrag von € 500.000,-. Ist dieser garantierte Ausschüttungsbetrag jedoch ausgeschöpft, ohne dass die Höhe des erwirtschafteten Ergebnisses der Gesellschaft zur Zahlung der darauf folgenden geplanten Ausschüttungen ausreicht, können die Zahlungen an die Genußrechtinhaber in diesen Jahren geringer ausfallen oder ganz ausbleiben. Diese erhöhen dann den Ausschüttungsanspruch des Folgejahres entsprechend. Die Nachzahlungspflicht besteht bis zu zehn Jahre über die Laufzeit der Namensgenußrechtsanlage hinaus. Werden bis dahin keine ausreichenden Ergebnisse erzielt, kann sich auch insgesamt eine geringere Ausschüttung als prognostiziert ergeben. Im schlechtesten Fall würden die Ausschüttungen insgesamt entfallen, sofern die Garanten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können.

Da die Kommanditisten als Gesellschafter der Emittentin Beschlüsse fassen können, ohne dass die Genußrechtinhaber hierbei ein Mitspracherecht haben, ist es theoretisch möglich, dass Beschlüsse gefasst werden, die den Interessen der Genußrechtinhaber entgegenstehen. Dieses Risiko ist jedoch insofern auf ein Minimum reduziert, als in den Genußrechtsbedingungen alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Kommanditisten den Genußrechtinhabern gegenüber (insbesondere die Höhe der Ausschüttungen) festgeschrieben sind und diese nicht einseitig durch die Gesellschafter abgeändert werden können.

Zinsänderungsrisiko

Im Falle eines Anstiegs des Marktzinsniveaus besteht bei festverzinslichen Wertpapieren die Wahrscheinlichkeit eines Kursverlustes, der bei einem etwaigen Verkauf des Wertpapiers zum Tragen kommt. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzins steigt.

Kündigungsrisiko

Ein Kündigungsrisiko besteht nicht, da kein Kündigungsrecht in den Emissionsbedingungen des Genußrechts verankert ist.

Rückzahlungsrisiko

Die Genußrechte nehmen am Verlust der Gesellschaft nicht teil. Weist die Gesellschaft während der Laufzeit der Genußrechte einen Verlust aus, so vermindert sich nicht der Rückzahlungsanspruch der Genußrechtinhaber. Sollte die Rückzahlung zum Fälligkeitstermin ganz oder teilweise nicht erfolgen können, so sind die Genußrechte in Höhe des noch nicht zurückgezählten Betrages weiterhin mit 6,25 % p.a. zu verzinsen. Die Rückzahlung kann im schlechtesten Fall gänzlich ausfallen, so dass der Anleger sein eingesetztes Kapital verliert

Haftungsrisiko

Die Forderungen aus den Genussrechten gehen den Forderungen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger im Rang nach. Dies bedeutet, dass im Fall eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation der Emittentin die Genußrechte erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger, jedoch vorrangig vor den Kommanditisten oder der Komplementärvergütung bedient werden. Dies kann im schlechtesten Fall für die Genußrechtinhaber zu einem Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Bonitätsrisiko

Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Schuldners, d.h. eine mögliche vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und/ oder Tilgungsverpflichtungen.

Bei der Emittentin handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, bei der die Haftung der Komplementärin auf die GmbH beschränkt ist.

Einspeisevergütung

Die wirtschaftliche Basis bildet das Erneuerbare-Energien-Gesetz (im Folgenden EEG), das für 20 Jahre eine gesetzlich geregelte Vergütung zu festgelegten Preisen vorsieht. Nach diesem Gesetz kann jeder in Deutschland Strom aus erneuerbaren Energien, wie Sonne, Wind, Wasser und Biomasse usw. herstellen und in das vorhandene Stromnetz einspeisen. Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) denen die Stromnetze gehören, müssen diesen Strom in jedem Fall zu dem gesetzlich festgeschriebenen Vergütungssatz abnehmen. Für den erzeugten Windstrom wird mit einer Vergütung von 8,53 Ct/kWh gerechnet.

Wir weisen darauf hin, dass sich der Referenzertrag für den Anlagentyp E-70 (2.000 kW) ändern kann, sofern vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Verfahren für die Ermittlung des Referenzertrages erlassen werden, die von dem hier angewandten Verfahren zur Ermittlung des Referenzertrages abweichen. Dies würde dazu führen, dass sich die Dauer der Zahlung des hohen Vergütungssatzes für die Einspeisung von 8,53 Ct/kWh verändert.

Energieertrag – Windschwankungen

Für die Beurteilung der Ertragsseite sind die Windgutachten von entscheidender Bedeutung. Zur Einschätzung des Energieertrages wurden mit „anemos-jacob“ und „IEL Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz“ zwei erfahrene Gutachter ausgewählt. Die Gutachten wurden durch die Enercon GmbH überprüft. Ferner bestätigt auch eine weitere Überprüfung durch die GEO-NET Umweltconsulting GmbH die Ertragserwartungen.

Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse können zur Folge haben, dass die prognostizierten mittleren Windgeschwindigkeiten und damit die prognostizierten Erträge nicht erreicht werden. Dabei sind positive und negative Abweichungen zu einem durchschnittlichen Windjahr durchaus üblich.

Auch wenn die Gutachten nach bestem Wissen erstellt und nur konservative Gutachter ausgewählt wurden, können Klimaveränderungen eintreten, die die langfristige Wirtschaftlichkeit des Windparks Wesermündung gefährden können. In den letzten 30 Jahren hat es Anfang der 70er, Anfang der 80er und 2003 jeweils extreme Sommer mit stabilen Hochwetterlagen gegeben, die zu außergewöhnlich niedrigen Windangeboten geführt haben. Des Weiteren ist den Prognosen von Windgutachtern immer eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der tatsächlich erzielbaren Erlöse immanent, weil es nicht auszuschließen ist, dass die Standortbedingungen falsch ermittelt werden oder die Leistung der Windenergieanlagen geringer ist.

Außerdem ist es nicht auszuschließen, dass es in der näheren Umgebung des Standortes zu Veränderungen der Landschaft kommt, die sich nachhaltig auf die Ertragsproduktion auswirken (z. B. durch Zubau weiterer Windenergieanlagen und daraus resultierender Abschattungsverluste). Es ist nicht auszuschließen, dass die prognostizierten Windenergieerträge dauerhaft niedriger ausfallen.

Auf der Basis der Gutachten hat die Energiequelle GmbH eine Ertragsgarantie für den der Wirtschaftlichkeitsrechnung zugrunde liegenden Ertrag von 3.170.000 kWh p.a. pro Windenergieanlage abgegeben – bezogen auf ein 100% Windjahr nach dem Keiler Häuser Index. Der Keiler Häuser Index macht eine statistische Aussage, wie stark ein Windjahr bezogen auf einen langjährigen statistischen Durchschnitt war.

Änderungen im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)

Es ist nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, dass sich die Vergütung für Strom aus Windkraftanlagen nach Prospektherausgabe vor Inbetriebnahme der Anlagen verringert.

Genehmigung, juristische Auseinandersetzungen

Die Genehmigung für die Errichtung der vier Windkraftanlagen am Standort Sellstedt liegt vor. Die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung wurde im Wege eines Eilverfahrens vom Verwaltungsgericht Stade angeordnet (Beschluss vom 13.09.2005). Es ist unwahrscheinlich, jedoch nicht auszuschließen, dass gegen diese Entscheidung Rechtsmittel eingelegt werden und mögliche juristische Auseinandersetzungen folgen. Die Möglichkeit der Auseinandersetzungen bzw. der Aufhebung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Genehmigung zum Bau besteht grundsätzlich bei jedem Windpark und anderen Bauvorhaben und gefährdet ggf. deren rechtzeitige Errichtung.

Inbetriebnahme

Die Windkraftanlagen am Standort Sellstedt werden voraussichtlich bis 15. Oktober 2005 in Betrieb gehen und Strom in das Netz des Energieversorgers einspeisen. Die geplante Inbetriebnahme hängt von der zeitgerechten Errichtung der Infrastruktur und der punk-

lichen Lieferung der Windkraftanlagen ab. Verzögert sich die Inbetriebnahme über den 31.12.2005 hinaus, würden die Verschiebung der AfA-Inanspruchnahme und die Verringerung der Einspeisevergütung von 8,53 Ct/kWh auf 8,36 Ct/kWh zu einer Verschlechterung der prognostizierten Ergebnisse führen.

Betriebsrisiko

Das Betriebsrisiko der Windkraftanlagen ist begründet durch die hohen und wechselnden mechanischen Belastungen. Dabei sind insbesondere die Rotoren, der Generator und die Bremsen den besonderen Belastungen ausgesetzt, so dass diese in der Vergangenheit schon bei verschiedenen Windkraftanlagentypen zu Materialschäden geführt haben. Diese Betriebsrisiken können während der Laufzeit des Windparks zu erhöhten Kosten für gestiegene Versicherungsprämien und/oder höheren Ausgaben für Wartung und Instandhaltung als in der Ergebnisprognose vorgesehen führen. Die dynamische Entwicklung der Windenergie hat zu extremen Leistungssteige-

rungen in einer extrem kurzen Zeit geführt, so dass nicht alle am Markt befindlichen technischen Konzepte den Langzeitanforderungen gerecht werden können. Durch diese Erfahrungen wurde hier ein Partner ausgewählt, der mit dem gleichen Konstruktionsprinzip seiner Anlagen seit über 15 Jahren einen kontinuierlichen Verbesserungs- und Weiterentwicklungsprozess betreibt und als Unternehmen mit A+ bewertet wurde. Damit stellt sich die Enercon GmbH langfristig als ein solider Partner für die technische Zusammenarbeit für die Zukunft dar. Trotz all dieser Vorsicht kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu unerwarteten Materialermüdungen oder unvorhersehbaren Ereignissen kommt. Deshalb wurde für dieses Projekt mit dem Windkraftanlagenhersteller Enercon GmbH das Enercon-Partner-Konzept (EPK) mit einer Laufzeit von 15 Jahren vereinbart. Damit verbleibt das Betriebsrisiko für den Zeitraum der Laufzeit des Genußscheins beim Windkraftanlagenhersteller.



Lebensdauer- und Verfügbarkeit

Die angenommene wirtschaftliche Nutzungsdauer der Windkraftanlagen beträgt mindestens 20 Jahre. Wie alle maschinellen Anlagen erfordern jedoch auch Windkraftanlagen Vorkehrungen gegen unvorhergesehene Schadensereignisse. Die technischen Risiken bestehen darin, dass bei einem Anlagenausfall Großreparaturen entstehen und damit die geplanten Erträge nicht erzielt werden können. Trotz abgeschlossenem Wartungsvertrag und EPK, Garantiezeit und ständiger Funktionsüberwachung kann nicht ausgeschlossen werden, dass höhere Ersatzinvestitionen erforderlich werden, die negative Auswirkungen auf die Ertragslage und die Liquidität der Gesellschaft haben. Weiterhin könnte die vereinbarte Verfügbarkeit nach Ablauf des EPKs sinken.

Drosselung durch Netzbetreiber

Auch wenn die Einspeisezusage für die gesamte Kapazität der Anlagen besteht, kann es im Lauf der gesamten Betriebsdauer zu Arbeiten am Netz oder am Umspannwerk kommen, was zu einer vorübergehenden Absenkung der Einspeisung oder Abschaltung der Anlagen zum Stromnetz durch EWE führen kann. Zum heutigen Zeitpunkt sind keine derartigen Maßnahmen bekannt. Da jedoch die Betriebsdauer 20 Jahre beträgt, ist dieser Fall nicht auszuschließen.

Leistungskennlinie

Die prognostizierten Jahresenergieerträge basieren unter anderem auf der vom Hersteller der Windenergieanlagen angegebenen Leistungskennlinie. Es handelt sich dabei um eine berechnete Leistungskennlinie, die durch Vermessungen bestätigt wurde. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass besondere Bedingungen am Standort negativen Einfluss auf die Leistungskennlinie haben.

Zinsänderungsrisiken

Die Kosten des Fremdkapitals sind eine entscheidende Einflussgröße und können Risiken beinhalten, die nach der Zinsbindungszeit die Liquidität entscheidend beeinflussen können. Die Zinsbindung für dieses Projekt mit den dargestellten Konditionen beträgt zehn Jahre. Damit tritt während der Laufzeit des Genußrechts nach der Erteilung der Kreditzusage durch die KfW (die noch aussteht) kein Zinsänderungsrisiko mehr ein.

Inflationsrisiken

Da die Einspeisevergütung fixiert ist, könnten durch eine hohe Inflationsrate die Kosten des Betriebes stark steigen und damit einen wirtschaftlichen Betrieb gefährden.

Insolvenzrisiko

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter kommen, würde hierdurch das Projekt negativ beeinflusst. Problematisch könnte insbesondere eine Insolvenz des Generalunternehmers Energiequelle GmbH sowie des Anlagelieferanten und Vollwartungsunternehmers Enercon GmbH sein.

Fremdfinanzierung

Weder die Emittentin noch die emissionsbegleitende Bank bieten eine Fremdfinanzierung der Vermögensanlage an.

Mit einer teilweisen oder vollständigen Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Anlage, da die aufgenommenen Fremdmittel einschließlich der hiermit verbundenen Kosten (z. B. Kreditzinsen) zurückzuführen sind, und zwar auch dann, wenn Zinszahlungen nicht oder nur teilweise erfolgen bzw. die Rückzahlung nur teilweise erfolgt oder gänzlich ausfällt.

Abweichungen von den Planungen können insbesondere dann entstehen, wenn sich die dem Prospekt zu Grunde liegenden wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen ändern. Grundsätzlich gilt, dass positive und negative Einflüsse sich auf die Liquiditätsergebnisse und die Rentabilität der Gesellschaft auswirken. Alle Berechnungen und Angaben in diesem Prospekt basieren auf den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen.

Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Risiken oder das Zusammenwirken verschiedener Risiken eine Höhe erreichen, welche für den Anleger zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Angaben gemäß § 3 VermVerkProspV (Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospektes die Verantwortung übernehmen)

Die Kommanditgesellschaft Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG mit Sitz in Cuxhaven, Geschäftsadresse Alter Weg 23, 27478 Cuxhaven (nachfolgend "Emittentin" genannt) ist Herausgeberin des Prospektes und Emittentin der angebotenen Namensgenußrechte. Die Gesellschaft trägt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes und erklärt, vertreten durch den unterzeichnenden Geschäftsführer der Komplementärin, Herrn Dipl.-Kfm. Uwe Leonhardt, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Angaben gemäß § 4 VermVerkProspV (Angaben über die Vermögensanlage)

Gegenstand des vorliegenden Angebots ist die Emission von auf den Namen lautenden Genußrechten im Gesamtnennbetrag von € 2.000.000,-. Die Genußrechte sind eingeteilt in 4.000 untereinander gleichberechtigte Genußrechte im Nennbetrag von je € 500,-. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 2.500,-. Die Genußrechte werden mit 6,25 % p.a. verzinst.

Die Zinszahlung erfolgt jährlich nachträglich am 31. Januar des Folgejahres. Ein Ausschüttungsanspruch besteht, wenn das im abgelaufenen Geschäftsjahr auf Basis des jeweils am 31.12. aufzustellenden vorläufigen handelsrechtlichen Jahresabschlusses unter Hinzurechnung der im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen ein ausreichendes Ergebnis ausweist und/oder die Liquidität des Emittenten ausreichend ist, um eine Ausschüttung – gegebenenfalls auch anteilig – zu leisten.

Die Namensgenußrechte sind seitens der Emittentin und des Gläubigers während der Laufzeit unkündbar. Die Laufzeit des Genußrechts beträgt rund 10 Jahre und endet zum 31. Dezember 2015. Die Rückzahlung ist in

einer Summe zusammen mit der letzten Zinszahlung für das Geschäftsjahr 2015 fällig. Die Verzinsung der Namensgenußrechte erfolgt im Range vor Gewinnanteilen und Ausschüttungen an Kommanditisten und vor Haftungsvergütung und sonstigen Ansprüchen der Komplementärin. Die Namensgenußrechte gewähren keine Stimmrechte, keine Beteiligung am Vermögen oder den stillen Reserven. Einzelheiten der mit den Namensgenußrechten verbundenen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Namensgenußrechtsbedingungen, die Bestandteil dieses Prospektes sind. Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und richtet sich ausschließlich an Anleger, die in Deutschland steuerpflichtig sind.

Die Einkünfte aus diesen Namensgenußrechten unterliegen grundsätzlich den Steuergesetzen der Bundesrepublik Deutschland und stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Nach derzeitiger Gesetzeslage und Kenntnisstand der Emittentin fallen Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % und ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % bezogen auf die Kapitalertragsteuer an, die im Wege des Vorwegabzugs von der Emittentin an das Betriebsstättenfinanzamt abgeführt wird. Die Kapitalertragsteuer ist eine Steuervorauszahlung und wird vom Wohnsitzfinanzamt des jeweiligen Anlegers auf die persönliche Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet. Durch die Erteilung eines Freistellungsauftrages oder die Vorlage einer Nicht-Veranlagungsbescheinigung kann der Genußrechtinhaber das namensregisterführende Kreditinstitut beauftragen, die Erstattung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag beim Bundesamt für Finanzen zu beantragen.

Die Genußrechte werden in das elektronische Genußrechts-Register der Emittentin, welches seitens der UmweltBank AG, Nürnberg (nachfolgend „Genußrechtsregisterführerin“ genannt) geführt wird, eingetragen und zusätzlich zur Abwicklung von Zins- und Rückzahlung unter einer pro forma Wertpapierkennnummer in das Depot des Kunden bei der UmweltBank eingebucht. Die Genußrechte lauten auf den

Namen des Genußrechtinhabers und sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Genußrechte in Höhe von jeweils € 500,00.

Da das Genußrecht nicht verbrieft wird, besteht auch kein Anspruch des Genußrechtinhabers auf Einzelverbriefung und Auslieferung einzelner Urkunden und Zinsscheine. Der Übertrag der Genußrechte ist ausschließlich mittels Abtretung möglich, wobei der Grund der Abtretung verschieden sein kann (z. B. Verkauf, Schenkung etc.). Bei einer Übertragung der Genußrechte muss der Genußrechtsregisterführerin die Übertragung der Genußrechte nachgewiesen werden, welche daraufhin die Umschreibung im Genußrechtsregister vornimmt. Für die Übertragung der Genußrechte stellt die Genußrechtsregisterführerin entsprechende Formulare zur Verfügung.

Die Genußrechtsregisterführerin plant für die Übertragbarkeit der Genußrechte Sorge zu tragen, indem sie Verkaufs- und Kaufinteressenten zusammenbringt. Abhängig von der Nachfrage kann die Handelbarkeit eingeschränkt sein. Die Handelbarkeit der Anteile ist durch Regelungen der Gesellschaft jedoch nicht eingeschränkt. Sämtliche Zahlungen aus den Genußrechten erfolgen im Auftrag der Emittentin durch die UmweltBank AG, Nürnberg als Zahlstelle. Die Emittentin stellt der Zahlstelle die fälligen Beträge zur Weiterleitung an die Genußrechtinhaber rechtzeitig zur Verfügung.

Die Namens-Genußrechtinhaber sind verpflichtet, Namens-, Adress- oder andere für die Verwaltung der Genußrechte relevante Daten der UmweltBank AG, Nürnberg, als Führerin des Genußrechtsregisters unverzüglich anzuzeigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Genußrechtsregister eingetragenen Namensgenußrechtinhaber zu leisten. Die Mindestzeichnungssumme beläuft sich auf fünf Namensgenußrechte mit einem Nominalwert von je € 500,-, also auf einen Gesamtnominalwert von € 2.500,-. Der Zeichnungs- bzw. der Verkaufspreis ist nach Eingang des Zeichnungsscheins und Annahme durch die UmweltBank bei der

UmweltBank sofort fällig und wird den Zeichnern mit Valuta 1. Dezember 2005 Zug um Zug gegen Eintragung in das von der UmweltBank AG geführte Genußrechtsregister, verbunden mit der zusätzlichen Einbuchung in das Depot, belastet. Die UmweltBank stellt den Gegenwert der Emittentin zur Verfügung. Die Zahlung erfolgt durch Abbuchung vom UmweltPluskonto/ Verrechnungskonto bei der UmweltBank bzw. Belastung des Referenzkontos (Girokonto bei der Hausbank) des Zeichners. Da die Zahlung mittels Abbuchung erfolgt, ist die Angabe einer Kontoverbindung bei der UmweltBank entbehrlich. Die eingereichten Zeichnungsscheine werden im Auftrag der Emittentin durch die emissionsbegleitende UmweltBank entgegengenommen und vorbehaltlich Zuteilung bestätigt.

Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach Veröffentlichung des Prospektes und endet vorbehaltlich vorzeitiger Schließung oder Verlängerung am 30. November 2005. Die emissionsbegleitende UmweltBank hat das Recht bei Überzeichnung eine Zuteilung nach einem transparenten Verfahren vorzunehmen und die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Sofern die Emission nach Ablauf der Zeichnungsfrist noch nicht komplett gezeichnet ist, kann die UmweltBank entweder die Zeichnungsfrist bis längstens 31. Dezember 2005 verlängern oder das noch nicht gezeichnete Emissionsvolumen selbst zeichnen.

Der anfängliche Verkaufspreis wird erstmals am Tag der Veröffentlichung des Prospektes auf der Basis einer Anleihe des Bundeslandes Hessen (fällig im Januar 2016) zzgl. eines Renditeaufschlags zwischen 200 Basispunkten (oder 2,00 % p.a.) und 350 Basispunkten (oder 3,50 % p. a.) festgestellt. Bei einer Verlängerung der Zeichnungsfrist über den 30. November 2005 hinaus wird der Verkaufskurs unter Berücksichtigung von Stückzinsen täglich festgelegt. Der Verkaufskurs kann zwischen 90 % und 110 % (Höchstpreis) betragen. Die festgestellten Kurse werden regelmäßig im Internet unter www.umweltbank.de veröffentlicht. Für die emissionsbegleitende Bank fällt eine Verkaufsprovision von 1 % des Kurswertes an.

Für die Verwahrung des Namensgenußrechts und Führung im Genußrechtsnamensregister fallen für den Anleger jährliche Kosten in Höhe von 1,25 Promille des Zeichnungsbetrages mindestens € 12,50 an. Bei einer Übertragung der Genußrechte sind vom Anleger zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten 1 % des Kurswertes als Übertragungsgebühr an die Genußrechtsregisterführerin zu entrichten. Weitere Kosten fallen für den Anleger nicht an.

Der Erwerber des Genußrechts ist zu weiteren Leistungen oder zur Erbringungen weiterer Zahlungen nicht verpflichtet.

Die Gesamthöhe der Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbarer Vergütungen beträgt 11 % des Genußrechtskapitals inkl. 1 % Agio (vgl. Investitions- und Finanzierungsplan, der als Anlage 2 Bestandteil dieses Prospektes ist).

Der Gesellschaftsvertrag der Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG ist als Anlage 4 Bestandteil dieses Prospektes.

Etwaige Treuhandverträge im Zusammenhang mit den Genußrechten bestehen nicht.

Weitere Angaben über die Vermögensanlage sind den Genußrechtsbedingungen (Anlage 5) zu entnehmen.

Angaben gemäß § 5 VermVerkProspV (Angaben über den Emittenten)

Die Emittentin, die Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG mit Sitz in Cuxhaven, Alter Weg 23, 27478 Cuxhaven, wurde am 6. Juli 2000 auf unbestimmte Zeit in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft gegründet.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die deutsche Rechtsordnung.

Die Emittentin wurde am 18. Dezember 2000 unter der Bezeichnung Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Grüne Mühle KG unter der Nummer HRA 1058 in das Handelsregister des Amts-

gerichts Cuxhaven eingetragen. Durch die Verlegung des Handelsregisters von Cuxhaven nach Langen und durch die Umfirmierung der Gesellschaft firmiert die Gesellschaft seit dem 21. April 2005 im Handelsregister des Amtsgerichts Langen unter der Nummer HRA 1930 mit dem Namen Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH, deren Vertretungsberechtigter der Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Uwe Leonhardt ist. Die Komplementärin mit Sitz in Cuxhaven hat ein Stammkapital in Höhe von € 25.000,-. Da die persönlich haftende Gesellschafterin eine GmbH ist, haftet Sie Kraft ihrer Rechtsform zwar unmittelbar und vollständig, jedoch nur bis zur Höhe ihrer Stammeinlage bzw. ihres Betriebsvermögens.

Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH ist die Übernahme der Geschäftsführung und persönliche Haftung bei anderen Handelsgesellschaften, insbesondere bei Kommanditgesellschaften, die die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie die Veräußerung der dadurch erzeugten elektrischen Energie an die zuständigen Energieversorgungsunternehmen zum Gegenstand haben.

Der Gesellschaftsvertrag weicht insofern von den gesetzlichen Regelungen ab, als eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2009 nicht erfolgen darf (vgl. § 14 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag). Eine weitere Abweichung zur gesetzlichen Regelung besteht darin, dass die Gesellschaft erst bei Anwesenheit bzw. Vertretung von 75% der Stimmen beschlussfähig ist (vgl. § 10 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag). Die Komplementärin ist nicht am Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Für die Geschäftsführung und die Haftungsübernahme erhält sie jährlich einen Festbetrag von € 3.000,-. Nur für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedarf sie einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Dies sind beispielsweise: Veräußerung, Verpachtung des Unternehmens; wesentliche Änderung des Investitionsvorhabens und deren Finanzierung; jede Änderung des prospektierten Investitionsplanes; nicht prospektierte Kreditaufnahmen.

Sie hat in der Gesellschafterversammlung ohne Leistung einer Kapitaleinlage kein Stimmrecht. Andere Abweichungen zu den gesetzlichen Regelungen bestehen nicht.

Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen in Form eines Windparks am Standort Sellstedt, Landkreis Cuxhaven, sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie.

Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Angaben gemäß § 6 VermVerkProspV (Angaben über das Kapital des Emittenten)

Das Kommanditkapital in Höhe von € 700.000,- wurde von Herrn Michael Raschemann (€ 465.000,-), Herrn Uwe Leonhardt (€ 211.000,-) sowie Herrn Günther Conrad (€ 24.000,-) gezeichnet. Die Hafteinlage beträgt € 1.400.000,- Die Komplementärin hält keine Einlage an der Emittentin.

Die Kommanditanteile sind untereinander gleichberechtigt und nehmen am Verlust und Gewinn der Gesellschaft teil. Des Weiteren sind die Kommanditbeteiligungen so ausgestaltet, dass Entnahmen auf den Kommanditanteil erstmals ab dem Jahr 2009 erfolgen dürfen, und dann nur nachrangig nach Bedienung der Genußrechte und unter der Auflage der Einhaltung der in der Planrechnung vorgesehenen Mindestliquiditätsreserve. Die Einzahlung der Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt € 700.000,- ist erfolgt. Im Gegensatz zum Genußrechtskapital, dem keine Stimmrechte in der Gesellschaft entsprechen, korrespondiert das Kommanditkapital mit einem entsprechenden Stimmrecht der Kommanditisten.

Das Genußrechtskapital steht den potentiellen Investoren in voller Höhe zur Zeichnung

zur Verfügung. Es handelt sich bei der Emission der Genußrechte um die Erstemission der Emittentin.

Darüber hinaus wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen (im Sinne des § 8 f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes) herausgegeben bzw. es sind keine Wertpapiere im Umlauf, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen.

Angaben gemäß § 7 VermVerkProspV (Angaben über Gründungsgesell- schafter des Emittenten)

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH, deren Vertretungsberechtigter der Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Uwe Leonhardt ist. Gründungskommanditisten sind der Dipl.-Kfm. Uwe Leonhardt und Herr Michael Raschemann. Der Gründungsgesellschafter Uwe Leonhardt hat seinen Sitz in Cuxhaven mit der Geschäftsadresse Alter Weg 23, in 27478 Cuxhaven. Herr Raschemann hat seinen Sitz in Kallinchen mit der Geschäftsadresse Hauptstr. 44, 15806 Kallinchen.

Zum Zeitpunkt der Gründung hatten die Gründungskommanditisten eine Kommanditeinlage in Höhe von je DM 10.000,- gezeichnet, die jedoch nicht eingezahlt und auch nicht eingefordert wurden. Nach der Umrechnung in € fand eine Kapitalglättung auf € 5.000,- Einlage je Gründungskommanditist statt. Im April 2005 schied Herr Raschemann aus der Gesellschaft aus. Die Einzahlung der Kommanditeinlage des Gründungskommanditisten Uwe Leonhardt in Höhe von insgesamt € 211.000,- (€ 5.000,- Gründungseinlage + € 206.000,- Kapitalerhöhung) ist im August 2005 erfolgt. Die Komplementärin hält keine Einlage.

Es bestehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Bezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern außerhalb des Gesellschaftsvertrages zustehen.

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages erhält die Komplementärin für die Übernahme der persönlichen Haftung eine ergebnisunabhängige Haftungstantieme von € 1.500,- und für die Geschäftsführung ab Inbetriebnahme der Windkraftanlagen eine jährliche ergebnisunabhängige Vergütung von € 1.500,-. Die Kommanditisten haben gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages ein Recht auf Ausschüttung, jedoch erst nach Ablauf des Jahres 2009 und nur, sofern die prospektierte Liquiditätsplanung eingehalten wird. Darüber hinaus gehende Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Bezüge aus dem Gesellschaftsvertrag existieren nicht.

Die Gründungsgesellschafter sind weder unmittelbar noch mittelbar an dem Unternehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist und der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt.

Die Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH ist neben ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin noch Komplementärin der Kabeltrassen- und Infrastruktur GmbH & Co. Sellstedt/Nüchel KG, deren Geschäftstätigkeit in dem Betrieb und der Unterhaltung der für den Betrieb der Windenergieanlagen errichteten Infrastruktur (Kabel, Kabeltrassen usw.) besteht. Herr Raschemann ist Geschäftsführer der Energiequelle GmbH, die Generalübernehmerin der Emittentin ist.

Herr Leonhardt ist Vorstand der Umwelt Management AG UMaAG, die für die wirtschaftliche Gesamt- und Finanzierungs-konzeption die Verantwortung trägt. Darüber hinaus existieren keine weiteren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Angaben gemäß § 8 VermVerkProspV (Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten)

Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die bauliche Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Enercon E70/E4 in der Gemeinde Sellstedt im Landkreis Cuxhaven in Niedersachsen sowie die Erzeugung und die Veräußerung elektrischer Energie.

Die Emittentin ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Emittentin ist nicht abhängig von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren.

Die Emittentin kann die zur Erreichung ihres Geschäftszweckes erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Weiterhin kann sich die Emittentin an anderen Unternehmen derselben oder einer ähnlichen Branche beteiligen sowie solche gründen oder erwerben.

Die Grundstücksnutzung wurde langfristig durch Pachtverträge gesichert.

Die Windenergieanlagen werden auf Grundlage einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 21.12.2004 sowie einer Änderungsgenehmigung vom 6.7.2005 errichtet.

Für den Windpark wurde mit dem Anlagenhersteller Enercon GmbH das Enercon-Partner-Konzept (EPK) abgeschlossen, welches für eine feste Vergütung die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Überwachung inkl. einer Verfügbarkeitsgarantie abdeckt. Das Enercon-Partner-Konzept hat eine Laufzeit von 15 Jahren und erstreckt sich somit über die Laufzeit der Namensgenußrechte hinaus.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (im Folgenden auch „EEG“) sind die Netzbetreiber verpflichtet, den von Windenergieanlagen erzeugten Strom abzunehmen und mit festen Sätzen zu vergüten. Der Windpark Wesermündung erzielt gemäß EEG voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2025 eine Einspeisevergütung in Höhe von 8,53 Cent/kWh.

Für die Finanzierung des Vorhabens wurde mit einer deutschen Bank ein Darlehensvertrag abgeschlossen. Details können den Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan, der als Anlage 2 Bestandteil dieses Verkaufsprospektes ist, entnommen werden.

Die Emittentin ist weder an Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt, die einen erheblichen negativen Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage haben könnten oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, noch sind nach Kenntnis der Emittentin solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Investitionen werden von der Emittentin ausschließlich in Zusammenhang mit der hier vorgestellten Vermögensanlage getätigt. Laufende Investitionen darüber hinaus sind nicht vorgesehen. Die Tätigkeit der Emittentin ist zu keiner Zeit durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden. Der Bau des Anlageobjektes hat bereits begonnen. Die Infrastruktur (Kabel, Wege etc.) sowie die Fundamente sind errichtet. Es sind bislang rund € 800.000,- seitens der Emittentin in den Bau investiert worden.

Angaben gemäß § 9 VermVerkProspV (Angaben über die Anlagenziele und Anlagenpolitik der Vermögensanlage)

Die Nettoeinnahmen aus dem Genußrecht werden ausschließlich für die Errichtung und die Inbetriebnahme von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E70/E4 mit einer installierten Nennleistung von jeweils 2 Megawatt und einer Nabenhöhe von 64 m am Standort Sellstedt verwendet. Alle relevanten Verträge wurden bereits abgeschlossen. Der Windpark ist bereits im Bau. Die Infrastruktur sowie die Fundamente sind errichtet. Die Netzanbindung zum Umspannwerk ist erfolgt. Der Windpark wird voraussichtlich bis zum 15. Oktober 2005 vollständig in Betrieb genommen sein und wird dann den erzeugten Strom in das Energieversorgungsnetz des lokalen Energieversorgers einspeisen. Es kann jedoch aufgrund von unvorhersehbaren Witterungsbedingungen zu nicht planbaren zeitlichen Verzögerungen kommen.

Die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage reichen für die Realisierung des Gesamtvorhabens Windpark Wesermündung nicht aus. Das gesamte geplante Investitionsvolumen beträgt € 8.445.000,- und wird durch das von den Anlegern eingebrachte Genußrechtskapital in Höhe von € 2.000.000,-, durch das von den Kommanditisten eingezahlte Kommanditkapital in Höhe von € 700.000,- (das eingetragene Haftkapital beträgt € 1.400.000,-) sowie durch Fremdkapital in Höhe von € 5.745.000,- erbracht. Für das Fremdkapital, das durch ein zinsgünstiges Darlehen aus dem ERP Umweltprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sichergestellt wird, liegt eine Kreditzusage einer deutschen Bank vor. Für alle Kostenpositionen des Investitionsplans bestehen feste Verträge, so dass eine Überschreitung des Investitionsplanes unwahrscheinlich ist. Der Investitions- und Finanzierungsplan ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Eine Verwendung der Nettoeinnahmen der Vermögensanlage über den Investitionsplan hinaus ist nicht vorgesehen.

Die Prospektverantwortlichen, die persönlich haftende Gesellschafterin und der Gründungskommanditist sind und waren zu keiner Zeit Eigentümer des Anlageobjektes oder von dessen wesentlichen Teilen. Ihnen steht auch keine dingliche Berechtigung daran zu.

Eine dingliche Belastung des Anlageobjektes besteht durch Sicherungsübereignung an die fremdfinanzierende Bank und die Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten, die den Betrieb zugunsten der fremdfinanzierenden Bank sichern.

In rechtlicher Hinsicht kann es zu keinen Beschränkungen kommen, es sei denn die Emittentin hält die Auflagen aus der BImSch-Genehmigung vom 06.07.2005 nicht ein. Außerdem ist nicht gänzlich auszuschließen, dass gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung Rechtsmittel eingelegt werden.

Etwaige hieraus resultierende Ertragsverluste haben in der Prognose des Nettoenergieertrags keine Berücksichtigung gefunden. In tatsächlicher Hinsicht kann

es zu Beschränkungen kommen, durch Netzprobleme, Überschwemmungen oder andere nicht planbare Naturkatastrophen.

Die erforderliche behördliche BImSch-Genehmigung wurde am 06.07.2005 auf Grundlage der derzeitigen Rechtslage durch den Landkreis Cuxhaven erteilt. Die Emittentin hat folgende Verträge über die Anschaffung bzw. Herstellung abgeschlossen.

- Generalübernehmervertrag mit der Energiequelle GmbH zur schlüsselfertigen Lieferung des Windparks, inklusive des Netzanschlusses vom 21.12.2004
- Vertrag über die technische Betriebsführung mit Energiequelle GmbH vom 19.01.2005
- Dienstleistungsvertrag mit der Umwelt Capital Management GmbH über die kaufmännische Betriebsführung vom 24.06.2005
- Beratervertrag mit der fremdfinanzierenden Bank (Sachsen-LB) vom 14.02.2005
- Zwischenfinanzierungsvertrag mit der UmweltBank AG vom 24.08.2005
- Platzierungsgarantievertrag mit der UmweltBank AG vom 29.07.2005
- Emissionsvertrag mit der UmweltBank AG vom 29.07.2005
- Vertrag über die Gesamt- und Finanzierungs-konzeption mit der Umwelt Management AG vom 29.08.2005
- Darlehensvertrag über die Fremdfinanzierung mit der Sachsen LB vom 03.08.2005

Es wurden folgende unabhängige Gutachter zur Erstellung der Windgutachten am Standort Sellstedt bestellt:

Anemos jacob

Oldershausener Hauptstraße 22 a
21436 Oldershausen
Telefon: 0 41 33/21 06-96
Telefax: 0 41 33/21 06-95

IEL Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz

Kirchdorfer Straße 26
26603 Aurich
Telefon: 0 49 41/95 58-0
Telefax: 0 49 41/95 58-11

Die Gutachten des Büros anemos jacob datieren vom 22.11.2003 (Basisgutachten) und vom 06.08.2004 (Ergänzungsgutachten). Sie kommen zu dem Ergebnis, dass der Windpark Sellstedt unter Berücksichtigung von Sicherheitsabschlägen einen Jahresenergieertrag von 12.939.364 kW/h/a erreichen wird, was einem durchschnittlichen Wert von 3.234.841 kW/h/a pro Windenergieanlage entspricht.

Die Gutachten des Büros IEL datieren vom 29.10.2003 (Basisgutachten) und vom 26.07.2004 (Ergänzungsgutachten). Sie kommen unter Berücksichtigung von Sicherheitsabschlägen zu einem Jahresenergieertrag des Windparks von 12.423.759 kW/h/a, was einem Wert von 3.105.940 kW/h/a pro Windenergieanlage entspricht. Die Personen, die nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennen sind, erbringen keine Leistungen und Lieferungen, die nicht nur geringfügig sind.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten sind dem Investitions- und Finanzierungsplan (Anlage 2) sowie den dazugehörigen Erläuterungen zu entnehmen.

Angaben gemäß § 10 VermVerkProspV (Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten)

Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2004 ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Da die Geschäftsaktivitäten erst im Jahr 2005 aufgenommen werden, ist der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 wenig aussagefähig. Der Jahresabschluss wurde daher nicht von einem Abschlussprüfer geprüft und nicht testiert. Hierzu ist die Emittentin nach § 316 Abs. 1 Handelsgesetzbuch nicht verpflichtet. Im Einklang mit den Regelungen der §§ 264 Abs. 1,

267 HGB hat die Emittentin zudem keinen Lagebericht angefertigt. Eine Zwischenübersicht wurde bislang nicht veröffentlicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet einen Konzernabschluss zu erstellen. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist geordnet. Seit dem 31. Dezember 2004 hat sich das Eigenkapital auf € 1.400.000,- erhöht. Darüber hinaus hat es keine wesentlichen Änderungen gegeben.

Angaben gemäß § 11 VermVerkProspV (Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin)

Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen Jahresabschluss prüfen zu lassen, oder einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss 2004 wurde daher nicht von einem Abschlussprüfer geprüft und nicht testiert.

Angaben gemäß § 12 VermVerkProspV (Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten sowie sonstige Personen)

Bei der Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft. Die Geschäftsführung hat die Komplementärin inne. Die Komplementärin ist die Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH. Der alleinige Geschäftsführer ist Dipl.-Kfm. Uwe Leonhardt. Die Geschäftsanschrift lautet Alter Weg 23, 27478 Cuxhaven. Aufsichtsgremien oder Beiräte der Emittentin existieren nicht.

Die Komplementärin erhält pro Jahr eine Vergütung von € 1.500,- für die Geschäftsführung sowie eine Haftungsvergütung in Höhe von € 1.500,-. Weitere Vergütungen für die Geschäftsführung werden nicht bezahlt. Im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 2004 hat die persönlich haftende Gesellschafterin keine Bezüge erhalten.

Das Mitglied der Geschäftsführung ist weder für das Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt ist noch für das Unternehmen, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Herr Dipl.-Kfm. Uwe Leonhardt ist gleichzeitig Vorstand der Umwelt Management Aktiengesellschaft UMaAG, die für die wirtschaftliche Gesamt- und Finanzierungs-konzeption die Verantwortung trägt. Sie erhält dafür eine einmalige Vergütung von € 116.000,-. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Tätigkeiten der Geschäftsführung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. Etwaige Treuhandverträge im Zusammenhang mit den Genußrechten bestehen nicht.

Andere Personen, die nicht in den Kreis der nach der Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, haben die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage nicht wesentlich beeinflusst.

Angaben gemäß § 13 VermVerkProspV (Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten)

Nach dem 31.12.2004 hat die Emittentin alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Finanzierung für den Windpark Sellstedt sicher zu stellen und damit eine Umsetzung im Jahr 2005 zu gewährleisten und alle notwendigen Vorbereitungen getroffen, um im Jahr 2005 den aktiven Geschäftsbetrieb aufzunehmen. Diese Vorbereitungen sind abgeschlossen. Für das Jahr 2005 wird mit Umsatzerlösen in Höhe von € 270.434,- gerechnet. Bislang konnten die für das Jahr 2005 geplanten Investitionen erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Geschäftsaussichten sind weiterhin positiv. Die Emittentin rechnet damit, dass die weiteren Investitionen und Umsatzerlöse wie geplant realisiert werden können.

In den Geschäftsjahren 2006 bis 2025 wird mit Umsatzerlösen in Höhe von jeweils € 1.081.737,- gerechnet. Die Planrechnung für die Geschäftsjahre 2005 bis 2015 befindet sich in Anlage 3.

Angaben gemäß § 14 VermVerkProspV (Gewährleistete Vermögensanlagen)

Die Kommanditisten der Emittentin, die Herren Uwe Leonhardt, Günther Conrad und Michael Raschemann, haben der Emittentin gegenüber die Garantie abgegeben, diese mit finanziellen Mitteln (z. B. Kapitalerhöhung oder Gesellschafterdarlehen) so auszustatten, dass sie jederzeit in der Lage sein wird, ihren Ausschüttungs- und Rückzahlungsverpflichtungen den Namensgenußrechtinhabern gegenüber nachzukommen. Diese Garantieverpflichtung ist dabei beschränkt auf einen Betrag von € 500.000,-. Jeder Kommanditist haftet unmittelbar anteilig nach der Höhe seiner Kommanditbeteiligung. Eine Gesamtschuld der Kommanditisten ist ausgeschlossen. Die Emittentin tritt den Namensgenußrechtinhabern ihre Ansprüche aus dieser Garantie ab, die die Abtretung mit Zeichnung des Genussrechts annehmen. Bei den Garantiegebern handelt es sich um natürliche Personen. Herr Dipl.-Kfm. Uwe Leonhardt und Herr Dipl.-Wi.-Ing. Günther Conrad sind Vorstände der Umwelt Management AG UMaAG. Herr Dipl.-Bauing. Michael Raschemann ist Geschäftsführer der Energiequelle GmbH.

Cuxhaven, den 16.09.2005
(Datum der Prospektaufstellung)

Ihr Uwe Leonhardt

(Geschäftsführer der Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH, Komplementärin der Energiequelle Umwelt Management GmbH & Co. Sellstedt KG)

Jahresabschluss der Emittentin

Bilanz zum 31. Dezember 2004 der Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Grüne Mühle KG Cuxhaven

Aktiva in €		
	31.12.2004	31.12.2003
A. Ausstehende Einlagen	10.225,84	10.225,84
davon eingefordert	0,00	
Gesamt	10.225,84	10.225,84
Passiva in €		
	31.12.2004	31.12.2003
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	6.464,79	10.225,84
II. Bilanzgewinn	0,00	0,00
	6.464,79	10.225,84
B. Sonderposten mit Rücklageanteil		
I. Sonderposten mit Rücklageanteil nach § 7g (3) EStG	2.500,00	
	2.500,00	
C. Rückstellungen		
I. Sonstige Rückstellungen	1.000,00	
	1.000,00	
D. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	210,46	
II. Sonstige Verbindlichkeiten	50,59	
	261,05	
davon aus Steuern	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0,00
Gesamt	10.225,84	10.225,84

Erläuterungen

Bei der Gründung der Emittentin waren die Herren Michael Raschemann und Uwe Leonhardt mit je DM 10.000,- beteiligt,

umgerechnet € 10.225,84. Im April 2005 erfolgte eine Kapitalglättung und Herabsetzung auf € 5.000,- und Herr Raschemann schied im April 2005 aus der Emittentin aus.

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 der Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Grüne Mühle KG Cuxhaven

Darstellung in €		
	2004	2003
1. Umsatzerlöse	0,00	0,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
	0,00	0,00
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0,00	0,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.761,05	0,00
	3.761,05	0,00
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.761,05	0,00
6. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-3.761,05	0,00
7. Einstellung in Gesellschafterkonten	3.761,05	0,00
8. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Erläuterungen

Durch die Bildung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil für die noch vorzunehmende Investition im Jahre 2005, die Bildung

der Rückstellungen für die Erstellung des Jahresabschlusses in Höhe von € 1.000,- sowie die sonstigen Kosten, ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von € 3.761,05,-.

Anhang

für das Geschäftsjahr
vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004
der Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG, Cuxhaven

I. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß § 154 HGB und nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren des § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert.

Der Sonderposten mit Rücklageanteil wurde gemäß § 7g EStG gebildet und ist nach dem umgekehrten Maßgeblichkeitsprinzip in der Handelsbilanz ebenfalls enthalten.

Die Bildung und Dotierung der Rückstellungen erfolgte unter Beachtung des § 249 HGB.

Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag bewertet.

III. Unterzeichnung des Jahresabschlusses

Hiermit unterzeichne ich, als Geschäftsführer der Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG, Cuxhaven, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004, der aus folgenden Teilen besteht:

- Bilanz zum 31. Dezember 2004 mit der Bilanzsumme von EUR 10.225,84
- Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 mit einem Fehlbetrag von EUR 3.761,05
- Anhang für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004

Cuxhaven, den 29.08.2005



Dipl.-Kfm. Uwe Leonhardt



Investitions- und Finanzierungsplan

Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

Investitionsplan		
	Betrag in €	% von Ges.
1. Generalübernehmervertrag:	7.990.000	94,61
a) Windkraftanlagen (4 Anlagen) vom Typ ENERCON E-70/E4 incl. Transport, Montage Inbetriebnahme, Verkabelung, Netzanbindung, Infrastruktur und Netzverstärkung	7.619.000	90,22
b) Technische Planung, Baugrunduntersuchungen, Gutachten,	221.000	2,62
c) Ausgleichsmaßnahmen sowie Nutzungsentschädigung in der Bauphase	150.000	1,78
2. Kosten der Errichtung der Gesellschaft / des Projektes	455.000	5,39
a) Gesamtkonzeption, Gründungskosten, Rechtsberatung	150.000	1,78
b) Kapitalbeschaffung, Provisionen, Bankgebühren	305.000	3,61
Gesamtsumme	8.445.000	100,00

Finanzierungsplan		
	Betrag in €	% von Ges.
ERP-Darlehen	5.745.000	68,03
Eigenkapital	700.000	8,29
Genußrechtskapital	2.000.000	23,68
Summe	8.445.000	100,00

Erläuterungen zum Investitionsplan

[1] Die Betreibergesellschaft hat mit dem Generalübernehmer einen Vertrag über die schlüsselfertige Errichtung des Windparks Wesermündung abgeschlossen. Der Pauschal-Festpreis beträgt € 7.990.000,- und umfasst neben der Montage, Inbetriebnahme, Verkabelung, Infrastruktur und Netzanbindung auch Leistungen für Planung, Gutachten, Genehmigungen, Ausgleichsmaßnahmen sowie Nutzungsentschädigung und Projektsteuerung.

[2] Mit diesen geschätzten Beträgen sind die Kosten für Eintragung sowie die Notarkosten und die Geschäftsführung in der Investitions-, Gründungs- und Bauphase sowie die geschätzte Provision und Bankgebühren und Kosten der Gesamtkonzeption abgedeckt.

Die UmweltBank erhält für die Übernahme der Platzierungsgarantie und die vollständige Platzierung des Eigenkapitals eine Vertriebsprovision von € 200.000,-.

Gleichzeitig sind in dieser Position die Kosten für die BaFin und die Prospekterstellung enthalten.

Die wirtschaftliche, steuerliche und vertragliche Beratung werden von der UMaAG im Rahmen eines abgeschlossenen Beratungsvertrages z. T. unter Beauftragung Dritter erbracht.

Es ist nicht auszuschließen, dass Vorsteuerbeträge nicht abziehbar sind. Einsparungen durch eventuelle Unterschreitungen in den vorgenannten Positionen verbleiben in der Gesellschaft und erhöhen so die Kostenreserve, während unvorhergesehene Kosten die Kostenreserve mindern. Unter-/Überschreitungen sind allerdings nur dort möglich, wo keine festen vertraglichen Vereinbarungen getroffen worden sind, sondern die Ansätze auf Kostenschätzungen beruhen.

Erläuterungen zur Finanzierung

Der größte Teil der Finanzierung wird über zinsgünstige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sichergestellt werden. Es liegt eine Kreditzusage einer deutschen Bank vor, die die Finanzierung sichert:

ERP-Darlehen:

Laufzeit: 15 Jahre (zwei Jahre tilgungsfrei). Die Auszahlung erfolgt zu 100 %. Der Zinssatz beträgt zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe 4,5 % und soll für zehn Jahre festgeschrieben werden (inkl. Bankgebühren). Da die endgültigen Zinssätze erst mit Abschluss der ERP-Darlehensverträge bei der KfW fixiert werden, sind höhere oder niedrigere Zinssätze nicht auszuschließen. Deshalb besteht zur Zeit noch ein Zinsänderungsrisiko. Nach der Festschreibung der Konditionen ergibt sich für die Darlehen erst wieder ein Zinsänderungsrisiko ab dem 11. Jahr. Die erste Tilgung erfolgt zum 31.03.2007.

Für das Darlehen ergibt sich ein Zinsänderungsrisiko ab dem Jahr 2016.

Die Besicherung der langfristigen Fremdmittel wird insbesondere mittels Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen, der Abtretung der Einspeisevergütung, der Übertragung der Rechte aus den Pachtverträgen und der Verpfändung festgelegter Liquiditätsreserven an das fremdfinanzierende Kreditinstitut erfolgen.

Ca. 23,68 % der Investitionssumme oder € 2.000.000,- sollen durch die Namensgenußrechte finanziert werden.



Ergebnis- und Liquiditätsprognose

Ergebnis- und Liquiditätsprognose

Ergebnisprognose				
	2005/€	2006/€	2007/€	2008/€
Erträge				
[1] Einspeisevergütung	270.434	1.081.737	1.081.737	1.081.737
[2] Zinserträge/-aufwendungen	0	943	14.539	15.853
Gesamterträge	270.434	1.082.680	1.096.276	1.097.590
Aufwendungen				
[3] Pachten, Standorte, Wege, Ausgleichsflächen	38.180	67.197	72.197	73.197
[4] Abschreibungen	1.765.089	744.688	659.765	371.655
[5] Darlehenszinsen	86.089	258.525	248.582	228.695
[6] Zinsaufwendungen Genußrechtskapital*	26.442	125.000	125.000	125.000
[7] Wartungsvertrag (EPK 15 Jahre)	0	0	63.408	126.816
[8] Versicherung	1.746	20.951	20.951	21.370
[9] Rückstellungen für den Rückbau (steuerlich)	2.611	2.899	3.209	3.546
[10] Verwaltungskosten/technische Betriebsführung/Komplementärvergütung	24.820	43.870	44.309	44.752
[11] Sonstige Kosten, Steuerberater, Abschlusskosten	154.000	23.000	23.000	18.000
Summe Aufwendungen	2.098.978	1.286.129	1.260.421	1.013.031
[12] Gewerbeertragsteuer	0	0	0	0
Verlust/Überschuss p. a. nach GewESt	-1.828.544	-203.449	-164.145	84.559

* bzw. Aufwendungen für die Zwischenfinanzierung des Genußrechtskapitals

Liquiditätsprognose				
	2005/€	2006/€	2007/€	2008/€
Ergebnis ohne Abschreibung/Genußrecht	-37.012	666.239	620.621	581.215
[13] Tilgung	0	0	-441.923	-441.923
[14] Rückzahlung Genußrecht	0	0	0	0
[15] Ausschüttung 6,25% p. a. an den Genußrechtinhaber*	-26.442	-125.000	-125.000	-125.000
[16] Einzahlung Darlehen der Kommanditisten	0	0	0	0
[17] Geplante Ausschüttung an Kommanditisten	0	0	0	0
[18] Ausschüttung in % Kommanditisten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
[19] Sonstige Kosten	126.036	1.013	-3.039	-3.418
[20] Liquidität p. a.	62.582	542.252	50.659	10.874
[21] Liquidität kumuliert	62.582	604.834	655.492	666.367
[22] Anderkonto Rückbau kum. 7)	1.575	3.177	5.063	7.268

Es können Rundungsdifferenzen entstehen, da die Prognose mit dem vollen Euro dargestellt wird.

* bzw. Aufwendungen für die Zwischenfinanzierung des Genußrechtskapitals

2009/€	2010/€	2011/€	2012/€	2013/€	2014/€	2015/€
1.081.737	1.081.737	1.081.737	1.081.737	1.081.737	1.081.737	1.081.737
16.180	16.971	18.234	19.977	22.208	24.916	26.904
1.097.917	1.098.708	1.099.971	1.101.715	1.103.945	1.106.653	1.108.641
73.197	73.197	73.197	73.197	73.197	73.197	96.130
371.655	371.655	371.655	371.655	371.655	366.298	362.471
208.809	188.922	169.036	149.149	129.263	109.376	89.489
125.000	125.000	125.000	125.000	125.000	125.000	125.000
127.450	128.087	128.727	129.371	130.018	130.668	131.321
21.797	22.233	22.677	23.131	23.594	24.066	24.547
3.909	4.302	4.727	5.185	5.679	6.212	6.786
45.199	45.651	46.108	46.569	47.034	47.505	47.980
18.035	18.070	18.106	18.141	18.177	18.213	18.249
995.052	977.118	959.233	941.398	923.617	900.534	901.973
0	0	0	0	749	49.726	39.046
102.865	121.590	140.738	160.316	179.579	156.394	167.622

2009/€	2010/€	2011/€	2012/€	2013/€	2014/€	2015/€
599.521	618.245	637.394	656.971	676.235	647.691	655.093
-441.923	-441.923	-441.923	-441.923	-441.923	-441.923	-441.923
0	0	0	0	0	0	-2.000.000
-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000
0	0	0	0	0	0	1.000.000
0	0	0	0	0	0	0
0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
-3.513	-3.763	-4.173	-4.748	-5.494	-6.413	-7.148
29.085	47.559	66.298	85.300	103.817	74.356	81.021
695.451	743.010	809.308	894.609	998.426	1.072.781	153.803
9.834	12.804	16.229	20.162	24.665	29.805	35.657

Erläuterungen

Erläuterungen zur

Ergebnis- und Liquiditätsprognose

[1] Einspeisevergütung

Die Einspeisevergütung beträgt im ersten vollen Betriebsjahr € 1.081.737,00. Sie ergibt sich aus der zu erwartenden Gesamtleistung der vier Anlagen in Höhe von netto ca. 12,68 Mio. kWh und einer Einspeisevergütung von 8,53 Ct/kWh. Voraussichtlich wird die Vergütung von 8,53 Ct/kWh für die Dauer von 20 Jahren gezahlt und damit über die Laufzeit des Genußrechts hinaus. Sollten höhere als die prognostizierten Erträge erzielt werden, könnte die Vergütung vorher auf 5,39 ct/kWh sinken. Basis für die Vergütung ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 01.08.2004. Für das Jahr 2005 wurden anteilige Einspeiserlöse berücksichtigt.

[2] Zinserträge/Zinsaufwendungen

Die Guthabenzinsen für die Liquiditätsreserven der Gesellschaft wurden durchgängig mit einem Zinssatz von 2,5 % p.a. angenommen.

[3] Pachten, Standorte, Wege, Ausgleichsflächen

Die Nutzungsentgelte ergeben sich auf Grund der abgeschlossenen Pachtverträge. Zusätzlich sind Ausgleichszahlungen an die Betreiber der bestehenden Windkraftanlagen enthalten.

[4] Abschreibungen

Die Abschreibungen für Sachanlagen orientieren sich an den amtlichen AfA-Tabellen. Die Gesellschaft wird für die Investitionen die degressive- AfA-Methode gemäß § 7 Abs. 2 EStG (Sonderabschreibungen für klein- und mittelständische Unternehmen)

unter Einbeziehung des § 7 g EStG in Anspruch nehmen. Die Abschreibungsdauer beträgt 16 Jahre gemäß amtlicher AfA-Tabelle.

[5] Darlehenszinsen

Die Darlehenszinsen beinhalten die Zinsen für die ERP-Darlehen.

[6] Zinsaufwand Genusskapital

Ausschüttungen an den Genussrechtinhaber, die für die KG Zinsaufwand darstellen bzw. Aufwendungen für die Zwischenfinanzierung des Genußrechtskapitals.

[7] Wartungsvertrag (EPK 15 Jahre)

Die genannten Kosten des Enercon-Partnerkonzepts (EPK) sind für 15 Jahre vertraglich gesichert, danach geschätzt. Bis zum Jahr 2007 sind die Kosten des EPK in den Investitionen abgedeckt. Sie beinhalten eine Verfügbarkeitsgarantie für die gesamte Laufzeit des Vertrages einschließlich Reparaturen, Wartung und Ersatzteile.

Das EPK bietet den Vorteil der Kostensicherheit über den Zeitraum der Genußrechtslaufzeit.

[8] Versicherung

Die Versicherung deckt die Risiken, die nicht durch das EPK abgesichert sind, wie höhere Gewalt und Schäden der Kabeltrasse ab (Subsidiärversicherung). Eine zusätzliche Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden wird von der Emittentin noch abgeschlossen. Maschinenbruch- und Betriebsunterbrechungsversicherung sind mit dem EPK-Vertrag bereits abgedeckt.

[9] Rückstellungen für den Rückbau

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzungsverträge den ursprünglichen Zustand der genutzten Flächen wiederherzustellen. Dafür stellt sie die kalkulierten Kosten steuerrechtlich über die wahrscheinliche Laufzeit der Windenergieanlagen in eine Rückstellung ein.

[10] Verwaltungskosten/technische Betriebsführung/Komplementärvergütung

Mit diesem Posten werden der Verwaltungsaufwand und die technische Betriebsführung für die Gesellschaft abgedeckt. Hierzu bestehen langfristige Verträge mit dem technischen Betriebsführer Energiequelle GmbH sowie der Umwelt Capital Management GmbH. Die Vergütung beträgt im Jahr 2005 € 24.820,- und ab 2006 € 43.870,- pro Jahr bei gleichzeitiger Indexierung mit 1,0 % p.a. einschließlich Komplementärvergütung.

[11] Sonstige Kosten/ Steuerberater/ Abschlusskosten

Die Steuerberatungskosten und die allgemeinen Kosten werden zusammen auf anfänglich € 154.000,- geschätzt. Davon sind die Kosten der Zwischenfinanzierung und Bankgebühren in Höhe von € 105.000,- mit finanziert. Die Position berücksichtigt in 2005 weiter die im Investitionsplan vorgesehenen Vorlaufkosten, die als sofort abzugsfähig behandelt werden. Ab 2006 sind verminderte Kosten von € 23.000,- berücksichtigt. Dies sind die Geschäftsführung der Komplementärin und deren Haftungsvergütung, Strombezugskosten, Steuerberatungskosten sowie ungeplante Kosten.

[12] Gewerbeertragsteuer

Die Gewerbeertragsteuer wird voraussichtlich ab dem Jahr 2012 anfallen mit einem gerechneten Hebesatz von geschätzt 376%.

[13] Tilgung

Die Tilgung ergibt sich aus den jeweiligen Darlehensverträgen (ERP). Bis 2015 ist das Darlehen von ursprünglich € 5.745.000,- um € 3.977.308,- Tilgung zurückgeführt worden. Der Restsaldo beträgt € 1.767.692,-

**[14] Einzahlung/Rückzahlung
Genussrecht**

Hier wird die Rückzahlung des Genußrechtes berücksichtigt. Die Rückzahlung erfolgt aus einem Darlehen der Kommanditisten in Höhe von € 1.000.000,- und der Liquidität von € 1.000.000,-, sofern die fremdfinanzierende Bank dem zustimmt.

[15] Geplante Barausschüttung

6,25% p.a. an den Genussrechtinhaber.

**[16] Einzahlung Darlehen der
Kommanditisten****[17] Geplante Ausschüttung an die
Kommanditisten**

Die Höhe der für das jeweilige Jahr geplanten Ausschüttungen. Die Ausschüttungen werden erst nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses und somit erst nach Ablauf des Kalenderjahres an die Kommanditisten ausbezahlt. Voraussetzung ist die Einhaltung der prospektierten Liquidität und eine von den Kreditinstituten im Rahmen der Kreditsicherheiten geforderte ausreichende Liquiditätsreserve. Ferner darf eine Ausschüttung nicht vor dem Jahr 2009 erfolgen.

**[18] Geplante Ausschüttung an die
Kommanditisten in %****[19] Sonstige Kosten**

In dieser Position sind zunächst die mit finanzierten Kosten enthalten, sowie Zinsabschlagsteuer mit 30% auf die Zinserträge – steuerliche Entwicklung des Rückstellungskontos sowie die Anpassung an die unterschiedlichen Liquiditätsauswirkungen (an dieser Stelle erfolgt der Ausgleich). Das heißt, dass Kosten die in der Investition mit finanziert sind, hier der Liquidität positiv hinzugechnet werden (z.B. die Bankgebühren).

[20] Liquidität p.a.**[21] Liquidität kumuliert****[22] Anderkonto Rückbau kumuliert**

Entwicklung des Anderkontos für den Rückbau kumuliert. Das Konto wird bei der fremdfinanzierenden Bank geführt.

Gesellschaftsvertrag

der Kommanditgesellschaft in Firma

Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG

§ 1 Firma, Sitz

- [1] Die Firma der Gesellschaft lautet Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG.
- [2] Sitz der Gesellschaft ist Cuxhaven.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- [1] Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigener und fremder Kommanditanteile sowie die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in Form eines Windparks und die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie
- [2] Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen.
- [3] Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen derselben oder ähnlicher Branchen beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr

- [1] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- [2] Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und endet am 31.12.2000

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- [1] Die Gesellschaft hat am 18.12.2000 begonnen.
- [2] Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- [3] Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2018 durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben kündigen.
Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang bei der persönlich haftenden Gesellschafterin an. Die Abfindung regelt sich nach Maßgabe dieses Vertrages.
- [4] Die Komplementärin kann mit einer Frist von drei Monaten kündigen,

wenn eine in vermögensmäßiger Hinsicht äquivalente Komplementärin eintritt. Ansonsten ist die Gesellschaft zu liquidieren.

§ 5 Gesellschafter, Einlagen

- [1] Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, eine Kapitaleinlage zu leisten. Leistet sie keine Kapitaleinlage, ist sie am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.

- [2] Das Kommanditkapital der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

a) Haftsumme:

Die Haftsumme beträgt 1.400.000 € (in Worten: EURO Einemillionvierhunderttausend).

Hiervon haben übernommen

- a1) Michael Raschemann 930.000 €
- a2) Uwe Leonhardt 422.000 €
- a3) Günter Conrad 48.000 €

b) Einlageverpflichtung:

Die Kommanditeinlage der Gesellschafter beträgt 700.000 € (in Worten: Siebenhunderttausend).

Sie ist Bestandteil der Haftsumme und teilt sich wie folgt:

- b1) Michael Raschemann 465.000 €
- b2) Uwe Leonhardt 211.000 €
- b3) Günter Conrad 24.000 €.

- [3] bleibt offen

- [4] Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines Kommanditisten erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird seine Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung in Höhe seiner Einlage behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.

- [5] Die Kommanditisten sind verpflichtet, der jeweils persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht nach dem diesem Vertrag als Anlage beigefügten Muster zu erteilen.

- [6] Nachschusspflicht: Sobald die Kommanditeinlage voll geleistet ist, sind

die Gesellschafter zu einem Nachschuss nur bis zur Höhe der Haftsumme verpflichtet. Eine weitergehende Nachschusspflicht besteht auch nicht für den Fall, dass weitere Windenergieanlagen errichtet werden. Eine Nachschussverpflichtung über die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus kann ohne Zustimmung aller Gesellschafter auch nicht durch einen Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden.

- [7] Kapitalerhöhung: Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der anwesenden/vertretenen Stimmen die Erhöhung des Kommanditkapitals beschließen. Die Gesellschafter sind in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, anteilig an der Kapitalerhöhung durch quotale Erhöhung ihrer Beteiligung teilzunehmen. Die auf nicht teilnehmende Gesellschafter entfallenden quotalen Anteile werden den anderen Gesellschaftern zu Übernahme quotale zu ihrer Beteiligung angeboten.

Sollte bei der quotalen Zeichnung der Kapitalerhöhung ein Kapitalanteil nicht durch 1.000 € teilbar sein, so steht für diese Bruchteile der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Vorzeichnungsrecht zu. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann diese Anteile zusammenfassen und nach freiem Ermessen an die Gesellschafter zur Übernahme anbieten.

Nicht von den Kommanditisten gezeichnete Kapitalerhöhungsbeträge können nach freiem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin auch an neu eintretenden Kommanditisten

- [8] Die jeweils persönlich haftende Gesellschafterin unterliegt keinem Wettbewerbsverbot.

- [9] Die Kommanditisten können Unterbeteiligungen vergeben.

§ 6 Namensgenußrechte

Die Gesellschaft ist berechtigt, Namensgenußrechtinhaber mit Einlagen bis zur Höhe von € 2,0 Mio. aufzunehmen. Die Einzelheiten dieser Genußrechte werden in separaten Genußrechtsbedingungen geregelt.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- [1] Die Geschäftsführung und alleinige Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Organe sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen ihr und der Gesellschaft sowie den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- [2] Der persönlich haftenden Gesellschafterin kann die Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der einer Mehrheit von 75 % aller bestehenden Stimmen bedarf. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abberufene Gesellschafterin und ihre Organe von einer etwa bestehenden Haftung für Darlehen zu Gunsten der Gesellschaft oder sonstiger übernommenen Verpflichtungen der Gesellschaft freigestellt werden.
- [3] bleibt offen.
- [4] Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu Rechtshandlungen und Maßnahmen, die nach Art, Umfang oder Risiko über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung; das gilt insbesondere für
- [a] Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon,
- [b] wesentliche Änderung der gem. Abs. 3 geschlossenen Verträge, als

wesentlich gilt insbesondere eine Erhöhung der Vergütung aus diesen Verträgen von mehr als 5 % p. a..

- [c] jede Gesamtsummenerhöhung des prospektierten Investitionsplanes der Gesellschaft um mehr als 5 % p. a.,
- [d] die Aufnahme von Krediten, die im prospektierten Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und mehr als € 200.000 im Einzelfall betragen, mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen hinsichtlich der vorgesehenen öffentlichen Zuschüsse und der Kommanditeinlagen.
- [5] Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht für die Gewährung von Krediten an Dritte, gegen die Stellung banküblicher und von einer deutschen Bank gleichfalls akzeptierten Sicherheiten, sowie die Anlage der überschüssigen Liquidität in Anlageformen, die von Banken oder Wirtschaftsprüfern als sicher eingestuft werden, bis zu einem Betrag € 1.000.000,00.
- [6] Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine ergebnisunabhängige Haftungsantiente von € 1.500 und für die Geschäftsführung der Gesellschaft ab Inbetriebnahme der Windkraftanlagen eine jährliche, ergebnisunabhängige Vergütung von € 1.500. Mit dieser Vergütung sind sämtliche gewöhnlichen mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Aufwendungen abgegolten. Die genannten Vergütungen sind jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres fällig, sie steigen mit 2% p.a. Die Haftungsvergütung ist in voller Höhe fällig, auch wenn das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst. Die Tätigkeitsvergütung wird in diesem Fall je angefangenen Monats pro rata temporis fällig. Die persönlich haftende Gesell-

schafterin ist berechtigt, auf ihre Haftungs- und Tätigkeitsvergütungen angemessene monatliche Abschläge zu entnehmen. Die Vergütungen verstehen sich gegebenenfalls zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütungen gelten im Verhältnis zu den Gesellschaftern als Kosten der Gesellschaft und sind unbeschadet der steuerlichen Regelungen als Aufwand der Gesellschaft zu buchen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- [1] Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse während der ersten drei Geschäftsjahre grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung, ausnahmsweise durch schriftliches Umlaufverfahren. Ab dem 4. Geschäftsjahr werden die Beschlüsse in der Regel im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen. Eine Gesellschafterversammlung ist davon unabhängig durchzuführen, wenn
- a) die persönlich haftende Gesellschafterin dies nach freiem Ermessen für erforderlich hält,
- b) Kommanditisten, die zusammen über 25 % des Kommanditkapitals verfügen, die Einberufung der Gesellschafterversammlung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt haben.
- [2] Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit die Entscheidung nicht der persönlich haftenden Gesellschafterin durch den Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss alleine zugewiesen wurde. Die Gesellschafter beschließen insbesondere über
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,

- c) Maßnahmen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs,
d) die Verwendung des Jahresergebnisses und Entnahmen/Liquiditätsausschüttungen,
e) den Ausschluss eines Gesellschafters,
f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
g) Auflösung der Gesellschaft.
- [3] Schriftliches Umlaufverfahren: Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin herbeizuführen. Hierbei sind die Kommanditisten schriftlich mittels einfachen Briefes oder per Email unter Mitteilung des Beschlussgegenstandes zur Stimmabgabe aufzufordern. Die schriftlichen Stimmabgaben müssen innerhalb von vier Wochen ab Postabgabe- oder EDV-Absendedatum der Aufforderung zur Abstimmung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin eingehen. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf neben der erforderlichen Mehrheit einer Stimmabgabe von Kommanditisten, die zusammen mindestens 50% des Kommanditkapitals halten. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Die Ergebnisse einer schriftlichen Abstimmung werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt, schriftlich festgehalten und den Kommanditisten durch Übersendung einer einfachen Ablichtung der schriftlichen Feststellung mitgeteilt.
- [4] Die Gesellschafter haben je € 1.000 ihres festen Kapitalkontos eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat – ohne Leistung einer Kapitaleinlage – keine Stimmen; darüber hinaus richtet sich die Anzahl ihrer Stimmen nach Satz 1. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben ab Zugang der Kündigung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin kein Stimmrecht mehr.
- [5] Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitsanfordernisse vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- [6] Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung und Zugang des Beschlusses oder Kenntnisnahmemöglichkeit durch den Gesellschafter durch Klage gegen alle Gesellschafter angefochten werden.
- [7] Ein Beschluss zur Nachschusspflicht ist einstimmig aller bestehenden Stimmen zu treffen.
- [8] Definitionen: Bestehende Stimmen sind alle Stimmen, die in der Gesellschaft vorhanden sind. Anwesende/vertretene Stimmen sind die an einer Gesellschafterversammlung teilnehmenden Stimmen.
- § 9 Beirat**
Bleibt offen.
- § 10 Gesellschafterversammlung**
- [1] Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Gesellschafters mittels einfachen Briefes oder per Email zu erfolgen. Mit Aufgabe zur Post oder mit Absendung der Email gilt die Einladung als zugegangen.
- [2] Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Stimmen der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die zusammen über mindestens 75% der bestehenden Stimmen verfügen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist gemäß Absatz 1 unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der bestehenden Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
- [3] Die Gesellschafterversammlung findet an einem Ort statt, der von der persönlich haftenden Gesellschafterin festgelegt wird.
- [4] Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet.
- [5] Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und über Ausschüttungen zu beschließen ist, soll einmal im Jahr bis zum 30.9. stattfinden. Vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Jahresabschluss der Gesellschaft den Kommanditisten zusammen mit der Einladung zuzusenden.
- [6] Außerordentliche Gesellschafterversammlung: Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt oder Kommanditisten, die mindestens 25% des Kommanditkapitals halten, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin dieser Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach, so sind die Kommanditisten, welche die Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen,

frühestens nach Ablauf von weiteren 7 Kalendertagen.

- [7] Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, seine Kinder oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete natürliche oder juristische Person aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Darüber hinaus sind der Vertriebspartner der Beteiligung, Initiatoren und der fremd finanzierenden Banken oder von diesen beauftragten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten als Vertreter durch schriftliche Vollmacht als Vertreter der Gesellschafter zugelassen.
- [8] Der wesentliche Verlauf der Gesellschafterversammlung nebst den gefassten Gesellschafterbeschlüssen sind in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten zu übersenden. Hinsichtlich der Übersendung gilt Abs. 1 sinngemäß. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend zu machen. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 11 Jahresabschluss, Berichte

- [1] Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die Jahresbilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zumindest für die ersten drei Jahresabschlüsse eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihrer Wahl mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen. Spätere Jahresabschlüsse können durch einen Steuerberater aufgestellt werden. Sondervergütungen im Sinne von §15 Abs. 1 Ziff. 2 EStG, insbesondere die Vergütung der persönlich haftenden

Gesellschafterin und Zinsgutschriften sind als Aufwand zu behandeln.

- [2] Die persönlich haftende Gesellschafterin wird alljährlich den Kommanditisten einen Bericht vorlegen und sie im Übrigen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich unterrichten.
- [3] Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z.B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage) sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 15.3. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherklärung.
- [4] Aufgrund einer im Januar eines Jahres aufzustellenden vorläufigen Jahresbilanz werden die Ausschüttungen für die Genussrechte ermittelt und ausgeglichen.

§ 12 Gesellschafterkonten

- [1] Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt
- Kapitalkonten
 - Verlustvortragkonten
 - bleibt offen
 - Verrechnungskonten
- [2] Auf den Kapitalkonten, die Festkonten sind, sind die Kommanditeinlagen (einschließlich Kapitalerhöhungen) der Gesellschafter zu buchen.
- [3] Auf den Verlustvortragkonten, die Unterkonten der Kapitalkonten sind, werden die von den Gesellschaftern zu tragenden Verlustanteile verbucht. Gewinnanteile sind den Verlustvortragkonten so lange gutzuschreiben, bis diese ausgeglichen sind.
- [4] bleibt offen
- [5] Auf den Verrechnungskonten werden alle Gutschriften und Belastungen verbucht, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der

anderen Konten zu verbuchen sind. Die Verrechnungskonten sind weder im Soll noch im Haben zu verzinsen.

§ 13 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- [1] Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter in dem am Ende des betreffenden Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- [2] Für das Geschäftsjahr 2005 wird das Ergebnis auf die Kommanditisten – unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder der Erhöhung der Einlagen – so verteilt, dass die Verlustvortragkonten zum Ende des Geschäftsjahres im selben Verhältnis zueinander stehen wie die festen Kapitalkonten. Die Verteilung erfolgt dabei in der Weise, dass das Ergebnis der Gesellschaft vom Zeitpunkt des Beitritts eines Gesellschafters oder der Erhöhung der Einlage an zunächst dem beitretenden oder die Einlage erhöhenden Gesellschafter bis zu der Höhe allein zugewiesen wird, in der vorher beigetretene Gesellschafter entsprechend ihrer festen Kapitalkonten am Ergebnis beteiligt waren. Das nach Abzug dieser Vorabverteilung verbleibende Ergebnis wird auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten verteilt.
- [3] Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Kommanditeinlage, nicht aber Haftungssumme übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragkontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.

§ 14 Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Ausschüttungen

- [1] Aus der Liquidität werden vorrangig die laufenden Kosten, die Kapitaldiens- te für das Fremdkapital, anschließend die Verzinsung der Genussrechte beglichen.

Aus dem danach bestehenden weiteren Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft ist bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2009 keine Ausschüttung zu leisten. In späteren Jahren ist nach Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere zur Sicherstellung der Verwaltung und der Jahresabschlusskosten eine angemessene Liquiditätsreserve nach Auflage der fremdfinanzierenden Bank zu halten.

- [2] Der nach Bildung der Liquiditätsreserve gemäß Abs. 1 verbleibende Liquiditätsüberschuss ist nach Feststellung des Jahresabschlusses an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer tatsächlich eingezahlten Kommanditeinlagen auszuschütten.
- [3] Soweit die Ausschüttungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Kommanditeinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).
- [4] Die persönlich haftende Gesellschafterin ist befugt, jederzeit die gem. Absatz 3 gezahlten Beträge von den Kommanditisten zu verlangen. Die Kommanditisten kommen zwei Wochen nach dem Einzahlungsverlangen in Verzug. Der Verzugszins beträgt 8 % über dem Basiszinssatz. Weitergehender Schadensersatz der Gesellschaft bleibt davon unberührt.

§ 15 Kontrollrechte der Kommanditisten

- [1] Die Kommanditisten sind berechtigt, selbst oder auf ihre Kosten durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person die Bücher und Papiere der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft nach Ankündigung mit 14-tägiger Frist

einsehen zu lassen, jedoch höchstens 4-mal im Geschäftsjahr außerhalb der Gesellschafterversammlungen.

- [2] Das Kontrollrecht nach § 166 Abs. 3 HGB bleibt unberührt. Jeder Kommanditist kann dieses Recht selbst oder vertretend ausschließlich durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person auf seine Kosten ausüben lassen.

§ 16 Verfügungen über Beteiligungsrechte

- [1] Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, abtreten, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres und nur insgesamt.
- [2] Jeder Kommanditist kann ferner diese Rechte sowie einzelne (ihm im Verhältnis zur Gesellschaft unmittelbar zustehende) Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zur Absicherung eines Kredits, den er ganz oder teilweise zur Finanzierung seiner Kommanditeinlage aufnimmt, abtreten oder verpfänden. Jede sonstige Verfügung über diese Rechte, insbesondere jede sonstige Belastung und die Begründung von Unterbeteiligungen sowie Einräumung von Treuhandverhältnissen, bedarf der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen darf.

§ 17 Ableben eines Kommanditisten

- [1] Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung unabhängig von der Anzahl der Erben oder Vermächtnisnehmer ausschließlich auf eine vom Kommanditisten zu benennende Person über. Abtretungen von Erben bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mehrheit der Kommanditisten.

Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Kommanditisten durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren.

- [2] bleibt offen.

§ 18 Ausscheiden von Gesellschaftern

- [1] Ein Kommanditist scheidet in dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, wenn
- a) er die Kommanditbeteiligung wirksam kündigt (Kündigung),
 - b) in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird (Zwangsvollstreckung),
 - c) über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird (Insolvenz),
 - d) der Kommanditist gemäß Abs. 2 (Zahlungsverzug) oder Abs. 3 (grobe Pflichtverletzung) aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird,
- [2] Ausschluss wegen Zahlungsverzug: Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen seine Kommanditeinlage oder die Rückforderung ausgezahlter Kommanditeinlagen nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten u. a. hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht erfüllt.

[3] Grobe Pflichtverletzung: Ein Kommanditist kann durch Beschluss mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden/vertretenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist.

Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss beschlossen werden soll, teilnimmt.

[4] Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten wächst den Gesellschaftsanteilen der verbleibenden Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten zu, sofern nicht in dem Ausschlussbeschluss etwas anderes vereinbart ist. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen abzufinden.

§ 19 Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

[1] Soweit keine andere Regelung getroffen ist, erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, die sich nach dem wirklichen Wert seiner Gesellschaftsbeteiligung richtet. Dieser Wert wird anhand einer nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, welche die vorhandenen stillen Reserven sowie notwendige Rückstellungen und Risiken berücksichtigt, ermittelt. Scheidet der Gesellschafter zum Schluss eines Kalenderjahres aus,

ist der Jahresabschluss zum Schluss des Geschäftsjahres der Auseinandersetzungsbilanz zugrunde zu legen; andernfalls ist der Jahresabschluss zum Schluss des Geschäftsjahres, welches dem Zeitpunkt des Ausscheidens vorangeht, Grundlage für die Auseinandersetzungsbilanz.

Bilanzberichtigungen aufgrund steuerlicher Außenprüfungen haben auf die Abfindung keinen Einfluss mehr. Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Abfindung mindestens einen Betrag in Höhe der Salden seiner Gesellschafterkonten (§ 11 Abs. 1).

[2] Scheidet ein Kommanditist durch Ausschluss wegen Zahlungsverzug aus der Gesellschaft aus, so ist er an dem Ergebnis nicht beteiligt, und er hat an die Gesellschaft zur Deckung der mit seinem Beitritt zur Gesellschaft verbundenen Kosten einen Betrag in Höhe von 10% des Nominalbetrages seiner gezeichneten Einlage zu zahlen. Hat dieser Kommanditist einen Teil seiner Einlage geleistet, so erhält er spätestens binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden diesen Teil seiner Einlage, gekürzt um den Kostenbeitrag gemäß Satz 1, zurück.

[3] Scheidet ein Kommanditist wegen Insolvenz, Zwangsvollstreckung, wegen Zahlungsverzugs oder grober Pflichtverletzung gemäß diesem Vertrag aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach den Salden seiner Gesellschafterkonten richtet.

[4] Scheidet ein Kommanditist nicht mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, nimmt er am Ergebnis des dann laufenden Geschäftsjahres und am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte nicht mehr teil.

[5] Die Ermittlung des Abfindungsguthabens des ausscheidenden Kommanditisten ist vom zuletzt gewählten Abschlussprüfer der Gesellschaft auf Kosten des Kommanditisten vorzunehmen.

Im Streitfalle erfolgt sie für sämtliche Beteiligten verbindlich durch einen von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer, sofern sich die Beteiligten nicht auf eine andere sachverständige Person verständigen. Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens durch den Sachverständigen sind nach dem Verhältnis zu tragen, wie der Sachverständige von den gemachten Abfindungsvorschlägen abweicht.

[6] Das Abfindungsguthaben gemäß Abs. 1 oder 3 ist in sechs gleichen Halbjahresraten zu bezahlen, deren erste ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig wird. Das Abfindungsguthaben ist mit 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der nächsten Abfindungsrate fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben vorzeitig auszuzahlen. Eine Sicherheitsleistung für das Abfindungsguthaben oder eine Haftungsbefreiung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern kann der ausscheidende Kommanditist nicht verlangen. Die Gesellschaft hat den ausscheidenden Kommanditisten jedoch von der Inanspruchnahme für Gesellschaftsschulden freizuhalten.

[7] Die Änderung der in Absatz 1 bis 6 getroffenen Abfindungsregeln bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens 90 v.H. der bestehenden Stimmen.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

[1] Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einer Mehrheit von 75 % der bestehenden Stimmen beschließen.

[2] Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Umfang

ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.

- [3] Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen.

§ 21 Haftung und Verjährung

Die Gesellschafter untereinander sowie die Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit nicht das Gesetz oder andere Bestimmungen eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen. Die Ansprüche sind binnen einer Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten per eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 22 Schlussbestimmungen

- [1] Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die nicht mündlich abbedungen werden kann, soweit sie nicht durch Gesellschafterbeschluss gem. den Bestimmungen dieses Vertrages getroffen worden sind. Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung oder – bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren – mit dem Tage des Ablaufs der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.
- [2] Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Falle eine solche Bestimmung als vereinbart, durch

die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.

- [3] Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
- [4] Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung in Höhe von ca. 5.000,00 € trägt die Gesellschaft.

Cuxhaven, den 02.07.2005

Komplementärin: Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH

Kommanditist: Uwe Leonhardt

Genußrechtsbedingungen

§ 1 Nennbetrag und Form

- [1] Die Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG („Emittentin“) begibt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2005 Genußrechte im Gesamtnennbetrag von € 2.000.000,-.
- [2] Die Namensgenußrechte sind eingeteilt in 4.000 untereinander gleichberechtigte Namensgenußrechte im Nennbetrag von je € 500,-. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 2.500,-.
- [3] Die Zeichner der Namensgenußrechte werden in das im Auftrag der Emittentin von der UmweltBank AG, Nürnberg, geführte Genußrechtsregister eingetragen. Die Genußrechte werden ergänzend in das Depot des Zeichners bei der UmweltBank AG eingebucht. Das Recht auf Verbriefung und Lieferung von Einzelurkunden ist ausgeschlossen.
- [4] Die Namensgenußrechtsinhaber sind verpflichtet, Namens-, Adress- oder andere für die Verwaltung der Genußrechte relevante Daten der UmweltBank AG, die das Genußrechtsregister führt, unverzüglich anzuzeigen. Die Emittentin ist berechtigt, mit Befreiender Wirkung an die im Genußrechtsregister eingetragenen Namensgenußrechtsinhaber zu leisten.

§ 2 Ausschüttung und Verzinsung

- [1] Die Inhaber der Namensgenußrechte erhalten eine den Gewinnanteilen vor Komplementärin und Kommanditisten vorgehende jährliche Ausschüttung von 6,25 % des Nennbetrages der Genußrechte für den Zeitraum der Laufzeit vom 1. Dezember 2005 bis zum 31. Dezember 2015. Die Ausschüttungen erfolgen jährlich am 31. Januar eines Jahres für das vergangene Geschäftsjahr. Die erste Ausschüttung erfolgt somit am 31. Januar 2006 für die Zeit vom 1. Dezember 2005 bis zum 31. Dezember 2005.

- [2] Ein Ausschüttungsanspruch besteht, wenn der im abgelaufenen Geschäftsjahr auf Basis des jeweils am 31.12. aufzustellenden vorläufigen handelsrechtlichen Jahresabschlusses unter Hinzurechnung der im Geschäftsjahr vorgenommenen Abschreibungen ein ausreichendes Ergebnis ausweist und/oder die Liquidität der Emittentin ausreicht. Reicht das Ergebnis nicht aus und kann auch unter Berücksichtigung nach § 3 Absatz 2 keine Ausschüttung geleistet werden, so erhöhen die entfallenen Ausschüttungsbeträge den Ausschüttungsanspruch des Folgejahres entsprechend. Die Nachzahlungspflicht besteht während der Laufzeit der Namensgenußrechte und bis zu zehn Jahren nach vollständiger Rückzahlung.
- [3] Sollte die Rückzahlung der Namensgenußrechte bei Fälligkeit ganz oder teilweise nicht erfolgen können, so sind die Genußrechte in Höhe des noch nicht zurückgezahlten Betrages weiterhin mit 6,25 % jährlich zu verzinsen.
- [4] Die Zinsberechnungsmethode ist taggenau (365/365), d. h. für das Geschäftsjahr 2005 werden Zinsen für 31 Tage bezahlt.
- [5] Die Kommanditisten verpflichten sich gegenüber den Genußrechtszeichnern während der Laufzeit der Genußrechte keine Entnahmen vor dem Jahr 2009 vorzunehmen, und dann nur, wenn die prospektierte Liquiditätsprognose eingehalten wird und die fremdfinanzierende Bank dem zugestimmt hat.
- [6] Die Kommanditisten der Emittentin, die Herren Uwe Leonhardt, Günther Conrad und Michael Raschemann, haben der Emittentin gegenüber die Garantie abgegeben, diese im Verhältnis ihrer jeweiligen Kommanditbeteiligung mit finanziellen Mitteln (z. B. Kapitalerhöhung oder Gesellschafterdarlehen) so auszustatten, dass sie jederzeit in der Lage sein

wird, ihren Ausschüttungs- und Rückzahlungsverpflichtungen den Namensgenußrechtzeichnern gegenüber nachzukommen. Diese Garantieverpflichtung ist dabei beschränkt auf einen Betrag von maximal € 500.000,-. Die Emittentin tritt den Namensgenußrechtzeichnern ihre Ansprüche aus dieser Garantie sicherheitshalber ab.

§ 3 Ausstattungsmerkmale

Die Namensgenußrechte gewähren nachrangige Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung und keine Beteiligung am Vermögen oder den stillen Reserven der Emittentin beinhalten.

§ 4 Bezugsrechte, Mindestzeichnung, Zeichnungsfrist, Gebühren

- [1] Den Gesellschaftern wird kein Bezugsrecht an den Namensgenußrechten eingeräumt.
- [2] Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 2.500,-. Höhere Zeichnungen müssen durch 500 teilbar sein.
- [3] Die Zeichnungsfrist beginnt am ersten Werktag nach Veröffentlichung des Prospektes und endet vorbehaltlich vorzeitiger Schließung oder Verlängerung am 30. November 2005.
- [4] Die emissionsbegleitende Bank kann die Zeichnungsfrist bis längstens 31. Dezember 2005 verlängern. Sie ist auch berechtigt, die Emission bei der Überzeichnung nach einem transparenten Verfahren zuzuteilen oder vorzeitig zu schließen. Die emissionsbegleitende Bank hat auch das Recht die Emission selbst zu zeichnen.
- [5] Zuzüglich zum Verkaufspreis ist an die emissionsbegleitende UmweltBank eine Verkaufsprovision von 1 % zu leisten.

§ 5 Begebung weiterer Namensgenußrechte, Eingehung neuer Verpflichtungen

- [1] Der Emittentin ist es nicht gestattet,

während der Laufzeit und ggf. ihrer Nacherfüllungsfrist weitere Namensgenußrechte zu begeben bzw. zusätzliche vorrangige Darlehensverbindlichkeiten und Kreditverbindlichkeiten einzugehen, es sei denn, sie dienen der Erfüllung von Zins- und Rückzahlungsansprüchen der Namensgenußrechtinhaber aus dieser Emission.

- [2] Die Emittentin ist ebenso nicht berechtigt, Verträge abzuschließen oder Maßnahmen zu ergreifen, die die Namensgenußrechtinhaber benachteiligen.

§ 6 Bestand der Namensgenußrechte

Der Bestand der Namensgenußrechte wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung noch durch Gesellschafterwechsel oder Änderung der Kapitalverhältnisse berührt.

§ 7 Teilnahme am Verlust

Die Namensgenußrechte nehmen am Verlust der Gesellschaft nicht teil. Weist die Gesellschaft während der Laufzeit der Namensgenußrechte einen Verlust aus, so vermindert sich nicht der Rückzahlungsanspruch der Namensgenußrechtinhaber.

§ 8 Nachrang der Namensgenußrechte

Die Forderungen aus den Namensgenußrechten gehen den Forderungen aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger im Rang nach. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der Emittentin werden die Namensgenußrechte erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger und vorrangig vor allen Kommanditisten bedient. Die Namensgenußrechte gewähren allerdings keinen über Zins- und Rückzahlungsansprüche hinaus gehenden Anteil am Liquidationserlös.

§ 9 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung

- [1] Die Namensgenußrechte sind vom 1. Dezember 2005 an ausschüttungsberechtigt.
- [2] Die Namensgenußrechte sind zusammen mit der letzten Zinszahlung für

das Geschäftsjahr 2015 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig.

- [3] Die Namensgenußrechte sind weder durch die Namensgenußrechtsgläubiger noch durch die Emittentin kündbar.

§ 10 Übertragung, Abtretung der Genußrechte

Die Übertragung von Namensgenußrechten erfolgt durch Abtretung der Genußrechte. Die Abtretung muss der UmweltBank AG als Genußrechtsregisterführerin durch eine Abtretungserklärung (Abtretungsformulare sind bei der UmweltBank AG erhältlich) nachgewiesen werden, welche daraufhin die Umschreibung im Genußrechtsregister vornimmt. Die Genußrechte werden daraufhin aus abwicklungstechnischen Gründen pro forma in das Depot des Erwerbers eingebucht. Besteht für den Erwerber vor Abtretung der Genußrechte noch kein Wertpapierdepot und kein kostenloses UmweltPluskonto, so muss er dies bei der UmweltBank AG aus abwicklungstechnischen Gründen eröffnen.

§ 11 Bekanntmachungen

- [1] Alle die Namensgenußrechte der Emittentin betreffenden offiziellen Bekanntmachungen werden unter der Internetadresse der Zahlstelle UmweltBank veröffentlicht.
- [2] Die Emittentin verpflichtet sich während der Namensgenußrechtslaufzeit bzw. bis zur endgültigen Befriedigung der Nacherfüllungsverpflichtung aus den Namensgenußrechten, die Zahlstelle unaufgefordert über den Geschäftsverlauf bzw. unplanmäßige Abweichungen, welche zu einem Ausschüttungs- bzw. Rückzahlungsausfall führen könnten, schriftlich zu informieren. Die Zahlstelle wird die Namensgenußrechtinhaber bei Bedarf über den aktuellen Geschäftsverlauf informieren.

§ 12 Zahlstelle

Sämtliche Zahlungen aus den Namensgenußrechten erfolgen durch die UmweltBank AG, Nürnberg, als Zahlstelle. Die Emittentin stellt der Zahlstelle die fälligen Beträge zu Weiterleitung an die Namensgenußrechtinhaber 5 Tage vor Fälligkeit zur Verfügung.

§ 13 Gebühren

Für die Führung der Genußrechte im Genußrechtsregister fallen für den Anleger jährliche Kosten in Höhe von 1,25 Promille des Zeichnungsbetrages, mindestens € 12,50 an. Bei der Zeichnung bzw. einer Übertragung der Genußrechte sind vom Anleger zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten 1 % des Kurswertes als Zeichnungs- bzw. Übertragungsgebühr an die Genußrechtsregisterführerin zu entrichten.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Namensgenußrechte sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cuxhaven.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen der Namensgenußrechtsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung der Namensgenußrechtsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Cuxhaven, den 23.08.2005

Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG

Dipl.-Kfm. Uwe Leonhardt
Geschäftsführer

Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen

Gemäß § 312c Abs. 1 BGB stellen wir Anlegern die nachfolgenden Informationen zur Verfügung:

Identität/Anschrift

a) Emittentin und Prospektherausgeberin

Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG
Alter Weg 23, 27478 Cuxhaven
Amtsgerichts Langen: HRA 1930

b) Persönlich haftende Gesellschafterin

Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH
Alter Weg 23, 27478 Cuxhaven
Amtsgerichts Langen: HRB 1826

c) Vertriebsgesellschaft

UmweltBank AG
Laufertorgraben 6, 90489 Nürnberg
Amtsgericht Nürnberg: HRB 12678

Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrages

Sämtliche wesentliche Merkmale der Kapitalanlage ergeben sich aus dem vorliegenden Prospekt. Mit der Annahme des Zeichnungsscheins durch die UmweltBank AG als Bevollmächtigte der Emittentin und Zahlung des gezeichneten Betrages kommt eine vertragliche Beziehung zwischen dem Zeichner und der Emittentin zustande. Der Erwerb der Namensgenußrechte stellt keine unternehmerische Beteiligung dar, der Zeichner ist somit nicht an dem Unternehmen der Emittentin als Gesellschafter beteiligt.

Mindestlaufzeit des Genußrechts

Gemäß § 9 der Genussrechtsbedingungen endet die Laufzeit des Genußrechts am 31. Dezember 2015.

Leistungsvorbehalte

Der Vertrag kommt mit der Annahme des Zeichnungsscheins durch die UmweltBank als Bevollmächtigte der Emittentin und Zahlung des gezeichneten Betrages durch den Genußrechtszeichner zustande. Nach Annahme des Zeichnungsscheins und Zahlung bestehen keine Leistungsvorbehalte. Eine Alternativanlage entfällt. Genußrechte der

Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG können nur erworben werden, solange diese Emission noch nicht geschlossen ist. Eine vorzeitige Schließung der Emission ist gemäß § 4 der Genußrechtsbedingungen möglich.

Gesamtpreis

Die Mindestzeichnungssumme beläuft sich auf fünf Namensgenußrechte mit einem Nominalwert von je € 500,-, also auf einen Gesamtnominalwert von € 2.500,-. Hinsichtlich Kurswert und Verkaufsprovision wird auf die Ausführungen in Prospekt unter § 4 VermVerkProsV verwiesen. Für die Führung der Genußrechte im Genußrechtsregister fallen gemäß § 13 der Genußrechtsbedingungen für den Anleger jährliche Kosten in Höhe von 1,25 Promille des Zeichnungsbetrages, mindestens € 12,50 an. Bei der Übertragung der Genußrechte sind vom Anleger zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten 1 % des Kurswertes als Übertragungsgebühr an die Genußrechtsregisterführerin zu entrichten.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Hierzu verweisen wir auf die im Prospekt gemachten Angaben gemäß § 4 VermVerkProsV (Angaben über die Vermögensanlagen). Die Zeichnungssumme wird von der emissionsbegleitenden UmweltBank AG nach Annahme des Zeichnungsscheins und Erteilung einer Einzugsermächtigung von einem einzurichtenden UmweltPluskonto eingezogen.

Widerrufsrecht

Der Zeichner kann seine Zeichnung nicht widerrufen. Der Vertrag zum Erwerb von Genußrechten wird ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen. Gemäß § 312 d Absatz 4 Nr. 6 BGB besteht hierbei kein Widerrufsrecht, da der Fernabsatz die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand hat, deren Preis am Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens
Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Emittentin

ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen in Form eines Windparks am Standort Sellstedt, Landkreis Cuxhaven, sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Für die Zulassung der Emittentin gibt es keine Aufsichtsbehörden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für die Prüfung des Prospektes auf Vollständigkeit gemäß den Bestimmungen der VermVerkProsV und seine Billigung ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt/Main.

Hinweis

Auf die Risiken des Genußrechts wird ausführlich im Prospekt im Kapitel „Risiken“ hingewiesen. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass der Ausgabekurs des Genußrechtes unter und über dem Nennwert liegen kann. Die Genußrechte sind ausschließlich über die Genussrechtsregisterführende Stelle, die UmweltBank AG, Nürnberg, mittels Abtretung übertragbar.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Das Genußrecht ist gemäß § 9 der Genußrechtsbedingungen nicht kündbar.

Mitgliedsstaat, dessen Recht zugrunde liegt

Bundesrepublik Deutschland

Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Sprache

Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliches Beschwerdeverfahren/Rechtsschutzmöglichkeit

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zeichnung von Genußrechten der Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG sind die Zivilgerichte zuständig.

Garantiefonds/Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung existieren bei dieser Anlageform nicht.

Hinweise zur Zeichnung

So einfach zeichnen Sie Ihren Anteil am Namensgenussrecht:

- Ergänzen Sie bitte zuerst Ihre persönlichen Daten auf dem nebenstehenden Zeichnungsschein.
- Kreuzen Sie an, dass Sie Namensgenussrechte zeichnen und tragen Sie Ihren gewünschten Anlagebetrag ein.
- Der Kaufpreis zzgl. 1% Wertpapierverkaufsprovision wird automatisch von Ihrem UmweltPluskonto bei der UmweltBank abgebucht. Bitte geben Sie hierzu Ihre UmweltPlus-Kontonummer an. Falls Sie noch kein UmweltPluskonto besitzen, senden Sie der UmweltBank bitte auch den Anlageauftrag* für die Eröffnung eines kostenlosen UmweltPluskontos zu.
- Falls Sie noch kein UmweltBank-Depot besitzen, senden Sie der UmweltBank bitte auch einen Depoteröffnungsantrag (Wertpapierauftrag)* zu.
- Bitte vergessen Sie nicht, den Wertpapier-Analysebogen auch im Falle einer Verweigerung der Angaben zu unterzeichnen und den Zeichnungsschein zu unterschreiben.
- Wenn alle Unterschriften vorhanden sind, können Sie Ihre Unterlagen bequem und portofrei mit beiliegendem Antwortkuvert an die UmweltBank zurücksenden.

* Den Wertpapierauftrag zur Depoteröffnung und den Anlageauftrag zur UmweltPluskonto-Eröffnung können Sie im Internet unter www.umweltbank.de herunterladen oder telefonisch anfordern unter Telefon 0911 / 53 08 - 145.

Zeichnungsschein

Kontonr. / Stammnr. _____

Namens-Genußrecht Windpark Wesermündung der Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG

Die Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG, Cuxhaven, („Emittentin“) begibt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 2. Juli 2005 Genußrechte im Gesamtnennbetrag von EUR 2.000.000,-.

Die Namens-Genußrechte werden in ein von der UmweltBank AG, Nürnberg, geführtes Namens-Genußrechtsregister eingetragen und haben einen Nennwert von EUR 500,-. Die Namens-Genußrechtsinhaber erhalten ab dem 1. Dezember 2005 eine **jährliche** Ausschüttung von **6,25 Prozent** gemäß Genußrechtsbedingungen. Die Laufzeit der Genußrechte endet am 31.12.2015. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere der Nachrang, sind in den Genußrechtsbedingungen enthalten, die Vertragsbestandteil sind.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 2.500,-. Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet vorbehaltlich Verlängerung oder vorzeitiger Schließung am 30. November 2005. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Zugang des Zeichnungsscheins im Original.

Der Ausgabepreis wird erstmals am ersten Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und danach jeweils wöchentlich um 12 Uhr festgelegt. Die Feststellung des Ausgabekurses erfolgt auf Basis einer Anleihe des Bundeslandes Hessen (fällig Januar 2016) zuzüglich eines Renditeaufschlags zwischen 200 BP (oder 2,00 % p.a.) und 350 BP (oder 3,50 % p.a.). Der Ausgabekurs kann zwischen 90,00 % und 110,00 % (Höchstpreis) betragen und wird jeweils im Internet unter www.umweltbank.de veröffentlicht. Für die emissionsbegleitende Bank fällt eine Verkaufsprovision von 1 % des Kurswertes an.

Ich, die/der Unterzeichnende

Name		ggf. Geburtsname	
Vorname		Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Geburtsort
Straße / Hausnummer			
PLZ	Wohnort		
Depot-Nr. bei der UmweltBank			

- zeichne Namens-Genußrechte mit einem Nennwert von** **- €**
(Mindestens EUR 2.500,-, höhere Beträge müssen durch EUR 500,- teilbar sein.)
zuzüglich 1% Verkaufsprovision vom Kurswert.

Die Abrechnung erfolgt zum jeweils gültigen Kurs bei Eingang des Zeichnungsscheins.
Zuteilung und vorzeitige Schließung vorbehalten.

Ich ermächtige die emissionsbegleitende UmweltBank AG, Nürnberg, unwiderruflich,

zu Lasten meines UmweltPluskonto-Nr.
den nach Annahme meines Zeichnungsangebots zu entrichtenden Gesamtkurswert einzuziehen. Sofern dieses Konto keine ausreichende Deckung aufweist, ermächtige ich die UmweltBank unwiderruflich, den ausmachenden Betrag von meinem Referenzkonto einzuziehen.

Gemäß § 31 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz ist die emissionsbegleitende Bank verpflichtet, mich nach meinen finanziellen Verhältnissen, Wertpapiererfahrungen und -kenntnissen sowie die mit diesen Geschäften verfolgten Zielen zu fragen und diese bei Ausführung von Wertpapiergeschäften zu berücksichtigen. Mir ist bekannt, dass diese Angaben freiwillig sind und in meinem eigenen Interesse liegen.

Ich bestätige eine Ausfertigung des Verkaufsprospektes der Namens-Genußrechte der Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG (einschließlich Genußrechtsbedingungen und Risikoaufklärung sowie den Wertpapier-Analysebogen) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die emissionsbegleitende UmweltBank hat dieses Genußrecht in die Risikoklasse 2 auf einer Skala von 0 bis 5 eingestuft.

Ort/Datum X	Unterschrift X
-----------------------	--------------------------

Für Minderjährige unterschreiben bitte die Erziehungsberechtigten.

Bitte Zeichnungsschein vollständig ausfüllen, unterschreiben und an die emissionsbegleitende UmweltBank AG im Original senden.

Wertpapier-Analysebogen

Gemäß § 31 Abs. 2 WpHG sind wir verpflichtet, Ihre finanziellen Verhältnisse, Wertpapiererfahrungen und -kenntnisse sowie Ihre mit diesen Geschäften verfolgten Ziele zu erfragen und bei der Ausführung von Wertpapiergeschäften zu berücksichtigen. Die Angaben sind freiwillig und liegen in Ihrem eigenen Interesse.

Depotinhaber/in

Name / Vorname	
Straße / Hausnummer	
PLZ	Wohnort

Wertpapiererfahrungen und -kenntnisse

Ich habe Wertpapiererfahrungen bzw. -kenntnisse in (Mehrfachnennungen möglich):

Art: Geldmarktfonds Renten/Rentenfonds Immobilienfonds Aktien/Aktienfonds sonstige Wertpapiere

seit _____

Umfang _____

Häufigkeit _____

Künftige Anlagestrategie

- Welche Anlagedauer haben Sie für Ihre Anlage geplant?
 bis zu 3 Jahre 3 Jahre bis 5 Jahre 5 Jahre bis 10 Jahre über 10 Jahre
- Sind Sie auf regelmäßige Ausschüttungen angewiesen? ja nein
- Ich / Wir habe/n in folgender Risikoklasse die notwendigen Kenntnisse, um eine ausgewogene Anlageentscheidung zu treffen. (Risikohinweise finden Sie im Katalog und im Formularheft). Eine höhere Risikoklasse umfasst jeweils alle niedrigeren Risikoklassen. Bitte Zutreffendes ankreuzen.

Risikoklasse	Anlageziele (Chancen)	Anlagestrategie	Beispielhafte Anlagen
0 <input type="checkbox"/>	Substanzerhalt, die Sicherheit der Anlage steht im Vordergrund.	-	Tagesgeldkonten, Sparkonten, Sparbriefe
1 <input type="checkbox"/>	Ertragserwartungen stehen moderate Risiken gegenüber.	konservativ	Euro-Rentenfonds, Euro-Anleihen von Emittenten sehr guter Bonität
2 <input type="checkbox"/>	Ertragserwartungen über Kapitalmarktzinsniveau stehen angemessene Risiken gegenüber.	defensiv	Internationale Rentenfonds, gemischte Fonds, UmweltBank-Genußscheine
3 <input type="checkbox"/>	Höheren Ertragserwartungen stehen höhere Risiken gegenüber; Totalverlust wenig wahrscheinlich.	wachstumsorientiert	Aktienfonds, UmweltBank-Aktie, Wandelanleihen
4 <input type="checkbox"/>	Hohen Ertragserwartungen stehen hohe Risiken gegenüber; dynamische Wertentwicklung, Totalverlust möglich.	risikobewusst	Umweltaktien
5 <input type="checkbox"/>	Sehr hohen Ertragserwartungen stehen sehr hohe Risiken, auch des Totalverlusts, gegenüber.	spekulativ	Optionsscheine, sonstige Börsentermingeschäfte

Finanzielle Verhältnisse

- Wie hoch ist Ihr durchschnittliches Jahres-Nettoeinkommen? _____ €
- Wie hoch ist Ihr Netto-Vermögen (Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten)? _____ €
- Welchen Betrag benötigen Sie pro Jahr zur Deckung Ihrer laufenden Lebenshaltungskosten? _____ €

Datum:	Unterschrift/en
	X

Gestaltung

Re'public
Finanzkommunikation

Telefon: (030) 2 26 21-0
www.re-public.biz

Verwendetes Anlagen-Bild des
Herstellers ENERCON GmbH

Emittentin

Die Energiequelle Umwelt Management EUM GmbH & Co. Sellstedt KG

Emissionsbegleitende Bank

UmweltBank AG
Laufertorgraben 6
90489 Nürnberg

Infotelefon: 09 11/53 08-145
Infofax: 09 11/53 08-149
Internet: www.umweltbank.de
E-Mail: wertpapier@umweltbank.de